

Stand: 27.06.2026 08:36:04

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/2775

"Einzelhandelsspezifische Verflechtungsbereiche"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/2775 vom 17.07.2014



Anfragen zum Plenum

vom 14. Juli 2014

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	29	Müller, Ruth (SPD)	9
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	2	Müller, Ulrike (FREIE WÄHLER)	48
Arnold, Horst (SPD).....	49	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7
Aures, Inge (SPD)	38	Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER).....	32
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	50	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43
Biedefeld, Susann (SPD).....	46	Petersen, Kathi (SPD)	10
von Brunn, Florian (SPD)	39	Rauscher, Doris (SPD).....	51
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	13	Rosenthal, Georg (SPD)	44
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	30	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	47
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	14	Schindler, Franz (SPD)	11
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	15	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)	23
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	3	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD).....	24
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	16	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	33
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1	Schuster, Stefan (SPD)	34
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	17	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	35
Güll, Martin (SPD)	18	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8
Güller, Harald (SPD).....	31	Strobl, Reinhold (SPD)	36
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	40	Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	25
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	19	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45
Huber, Erwin (CSU).....	4	Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER)	37
Karl, Annette (SPD)	41	Dr. Wengert, Paul (SPD)	12

Dr. Kränzlein, Herbert (SPD)	42	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)	26
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER)	20	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)	52
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21	Wild, Margit (SPD)	27
Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	22	Woerlein, Herbert (SPD)	28
Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)	5	Zacharias, Isabell (SPD)	53
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei1	Schindler, Franz (SPD) Praxis von Vollzugslockerungen im bayerischen Strafvollzug 8
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Presseberichterstattung zur Causa Haderthauer1	Dr. Wengert, Paul (SPD) Ansprüche des Eigentümers einer Photovoltaikanlage gegen einen Nachbarn wegen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Photovoltaikanlage durch hohen Baumwuchs auf dem Nachbargrundstück 9
Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr1	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.....10
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Kommunalwahl in Geiselhöring1	Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sportgymnasien 10
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Geplante Pkw-Maut bzw. Infrastrukturabgabe2	Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Lehrkräftefluktuation am Untermain bzw. im Landkreis Miltenberg..... 11
Huber, Erwin (CSU) Erweiterung der sog. Handwerkerregelung?3	Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) Übertrittszahlen für die 5. Jahrgangsstufe 12
Meyer, Peter (FREIE WÄHLER) München-Nürnberg-Express4	Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kürzung der Mittel für Maßnahmen bzw. Intensivierung der Kooperation von Kindergarten und Grundschule 12
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auswirkungen der Pkw-Maut5	Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER) Prüfungslehrproben an der Wirtschaftsschule Nürnberg..... 13
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Pkw-Maut5	Güll, Martin (SPD) Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber bezüglich der Einstellung in den Staatsdienst an Schulen 14
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ilzalbahn Passau – Freyung und Bahnstrecke Gotteszell – Viechtach5	Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER) Schulaufsicht an der privaten Fachoberschule Schweinfurt..... 15
Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz6	Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER) Rückführung von Seminaren an Realschulen..... 16
Müller, Ruth (SPD) Besuchszimmer für Strafverteidiger in der JVA Straubing6	
Petersen, Kathi (SPD) Finanzierung von richterlichen Weisungen nach § 9 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)7	

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erhalt des Schulstandorts Stetten/Grundschule Thüngen	17	zogenen Internet-Adressen des Bundestages	27
Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Geplante Realschule Au/Hallertau	18	Schuster, Stefan (SPD) Ausnahmen im Bayerischen Beamtenbesoldungsgesetz für Lehrerinnen und Lehrer	27
Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER) Schließung von Grundschulstandorten	18	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unentgeltliche Nutzung von Immobilien des Freistaats Bayern durch Privatleute und nichtstaatliche Institutionen	28
Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) Sicherstellung des weiteren Betriebes des Deutsch-Amerikanischen Instituts Nürnberg e.V. durch die Staatsregierung	19	Strobl, Reinhold (SPD) Konsequent gegen Steuerbetrug vorgehen	29
Dr. Strohmayr, Simone (SPD) Erhebung des Bedarfs an Ganztagsangeboten in Bayern	20	Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER) Einzelhandelsspezifische Verflechtungsbereiche	29
Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) Ferienangebote an Ganztagschulen	21	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie	30
Wild, Margit (SPD) Bedarf an Lehrkräften mit Deutsch als Zweitsprache	21	Aures, Inge (SPD) Neuer Verlauf der Gleichstrompassage Süd-Ost in Bayern	30
Woerlein, Herbert (SPD) Zukunft der Realschulabteilung im Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	23	von Brunn, Florian (SPD) Fracking in Bayern unter Verwendung von chemischen Substanzen?	30
Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	24	Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Endpunkt der HGÜ-Stromleitung	31
Adelt, Klaus (SPD) Nordbayern-Plan	24	Karl, Annette (SPD) Förderkulisse „GRW – Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	31
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Scheinselbständigkeit bei staatlichen Schlossführungen	25	Dr. Kränzlein, Herbert (SPD) Innovationskraft von Unternehmen stärken	32
Güller, Harald (SPD) Bayern schuldenfrei im Jahr 2030	26	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zentrum für Kultur- und Kreativwirtschaft in Nürnberg	33
Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER) Förderanträge im Rahmen des Breitband-Ausbauprogramms	26	Rosenthal, Georg (SPD) Informationen zur Digitalisierungs-offensive Bayern	34
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Medienberichte zu über Verizon be-			

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Energiekonzept der Staatsregierung35	Arnold, Horst (SPD) Staatliche Aufwendungen zur Modell- bautherapie in den Bezirkskranken- häusern Ansbach und Straubing 38
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz35	Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER) Weitere Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerberinnen und -bewerber 38
Biedefeld, Susann (SPD) Tierquälerei ein Ende setzen35	Rauscher, Doris (SPD) Rückzahlung von Fördergeldern nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz..... 39
Scheuenstuhl, Harry (SPD) Zukünftige Finanzierung von Gebiets- betreuerstellen in Bayern36	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER) Mietpreise für Unterkünfte von Asyl- bewerberinnen und Asylbewerbern..... 40
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten37	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege40
Müller, Ulrike (FREIE WÄHLER) Asiatischer Laubholzbockkäfer in Feldkirchen.....37	Zacharias, Isabell (SPD) Zulassung bayerischer Schulpsycho- loginnen und -psychologen zur Kinder- und Jugendtherapieausbildung 40
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.....38	

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete
Ulrike Gote
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen hat die Leiterin der Staatskanzlei, Christine Haderthauer, ergriffen, um sie betreffende kritische Presseberichterstattung im Zuge der sog. Modellbau-Affäre im Vorfeld zu verhindern (z.B. durch den Versand eines presserechtlichen Informationsschreibens) oder – bei bereits erfolgter Berichterstattung – in Zukunft zu unterbinden (bitte aufgeschlüsselt nach Maßnahme, ggf. Höhe der angedrohten Strafbewehrung und betroffenem Presseergebnis), welche Presseergebnisse haben daraufhin Unterlassungserklärungen abgegeben und wie bewertet die Staatsregierung das Vorgehen der Staatsministerin Christine Haderthauer im Hinblick auf das hohe Gut der verfassungsrechtlich garantierten Pressefreiheit?

Antwort der Staatskanzlei

Staatsministerin Christine Haderthauer hat gegenüber den Medien keine Maßnahmen ergriffen, um sie betreffende Presseberichterstattung in Bezug auf die Firma Sapor-Modelltechnik zu verhindern.

Sie hat mehrfach gegenüber den Medien zu dieser Angelegenheit Stellung genommen, falsche Tatsachenbehauptungen zurückgewiesen und so zur Aufklärung beigetragen.

Ergänzend wird auf die Antwort zu der Anfrage zum Plenum von MdL Horst Arnold vom 30. Juni 2014 hingewiesen (veröffentlicht als Drs. 17/2525, siehe dort Frage Nr. 1).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

2. Abgeordneter
Hubert Aiwanger
(FREIE WÄHLER)
Zum Fall der möglicherweise unkorrekten Teilnahme von ausländischen Erntehelfern an den Kommunalwahlen in der Stadt Geiselhöring und im Landkreis Straubing frage ich die Staatsregierung, wie weit ist der Stand der Ermittlungen über mögliche Unregelmäßigkeiten der Wahl, bis wann ist mit einem Abschluss des Verfahrens sowie einer Entscheidung über mögliche Neuwahlen zu rechnen und ist die Staatsregierung auch der Meinung, dass es angesichts der mittlerweile vier Monate zurückliegenden Wahl dringend geboten ist, eine ordentliche Klärung herbeizuführen, um vor Ort Rechtssicherheit herzustellen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Aufklärung der Sachverhalte im Zuge der Kommunalwahl in Geiselhöring verlangt eingehende Überprüfungen verwaltungsrechtlicher und strafrechtlicher Tatbestände. Neben der Prüfung der Wahlberechtigung verschiedener ausländischer Wahlteilnehmer durch die Regierung von Niederbayern hat die Staatsanwaltschaft Regensburg nach der am 26. März 2014 erfolgten Mitteilung durch das Landratsamt Straubing-Bogen am 27. März 2014 ein Vorermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Wahlfälschung bzw. der Abgabe von falschen Versicherungen an Eides statt eingeleitet. Im Rahmen dieses Vorermittlungsverfahrens werden u.a. derzeit 433 mit Eintragungen versehene und als verdächtig anzusehende Stimmzettel aus den vier relevanten Briefwahlbezirken für die Stadtrats- und die Kreistagswahl sowie die dabei abgegebenen Versicherungen an Eides statt durch das Bayerische Landeskriminalamt begutachtet, um zu erfahren, ob eine einheitliche Urhebererschaft hierfür anzunehmen ist. Ein entsprechendes Gutachten liegt derzeit noch nicht vor. Daneben wurde und wird aktuell durch die Polizei sukzessive eine große Zahl an Zeugen vernommen. Die strafrechtlichen Ermittlungen dauern an. Sie gestalten sich – insbesondere wegen des beschränkten Materials, das für Schriftvergleichen zur Verfügung steht sowie der großen Anzahl der unter Dolmetschereinsatz zu vernehmenden Zeugen – schwierig. Ein Zeitpunkt für den Abschluss der Verfahren kann noch nicht genannt werden.

3. Abgeordneter **Markus Ganserer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Organisationsstelle zur Kontrolle potenzieller Mautpreller ist nach ihrer Kenntnis für die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) geplante Pkw-Maut bzw. Infrastrukturabgabe vorgesehen, nachdem die Polizeigewerkschaft schon signalisiert hat, dass die (Landes-)Polizei dazu nicht in der Lage sei, das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) nur für den Güterverkehr zuständig ist, weitere Stellen sich nicht offensichtlich aufdrängen, mit welchem personellen und finanziellen Verwaltungs- und Kontrollaufwand rechnet die Staatsregierung im Zusammenhang mit einer eventuell einzuführenden Pkw-Maut bzw. Infrastrukturabgabe, wann rechnet sie mit einem Referentenentwurf aus dem BMVI zur Pkw-Maut bzw. Infrastrukturabgabe?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Alexander Dobrindt, hat am 7. Juli 2014 sein Konzept für eine Pkw-Maut vorgestellt und im Internet veröffentlicht. Danach wird in Deutschland ab 2016 eine Infrastrukturabgabe erhoben. Diese soll für alle Kraftfahrzeuge bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht gelten, die das öffentliche Straßennetz in Deutschland nutzen, d.h. Bundesfern-, Landes- und Kommunalstraßen.

Informationen über die Organisation der Kontrolle liegen nicht vor. Das Konzept muss noch innerhalb der Bundesregierung mit den anderen Ressorts und mit der EU-Kommission abgestimmt werden. Dazu sind Referentenentwürfe für die

- gesetzliche Regelung zur Einführung der Infrastrukturabgabe sowie für die
- Schaffung von Freigrenzen im Kraftfahrzeugsteuergesetz

aufzustellen. Anschließend wird ein von der Bundesregierung beschlossener Entwurf in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden. Wann das der Fall sein wird, ist der Staatsregierung noch nicht bekannt.

4. Abgeordneter **Erwin Huber** (CSU) Ich frage die Staatsregierung, ist sie bereit, sich dafür einzusetzen, dass die sog. Handwerkerregelung bei der Fahrpersonalverordnung und bei der Auslegung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes dahingehend erweitert wird, dass im Einzelfall und in geringem Umfang auch der Transport von Gütern des Randsortiments anderer Hersteller begünstigt wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im Einvernehmen mit dem für die Fahrpersonalverordnung zuständigen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wird auf die Anfrage Folgendes mitgeteilt:

Die aktuell gültige Ausnahmeregelung des § 18 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) der Fahrpersonalverordnung (FPersV) schöpft den in Art. 13 Abs. 1 Buchst. d) der derzeit geltenden Verordnung (EG) Nr. 561/2006 dem nationalen Gesetzgeber gewährten Gestaltungsspielraum voll aus.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Handwerkerregelung ist unter anderem, dass das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.

Wenn Güter des Randsortiments anderer Hersteller mit transportiert werden und es sich dabei um einen Einzelfall und einen geringen Umfang handelt, so wird das bereits heute bei der Bestimmung der Haupttätigkeit des Fahrers im Rahmen des Opportunitätsprinzips berücksichtigt. Nicht zulässig ist dagegen die Auslieferung von Produkten, an deren Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Handwerker nicht bzw. überwiegend nicht mitgewirkt hat. Hier schwindet dann der Bezug zur handwerklichen Tätigkeit und es besteht kein relevanter Unterschied mehr zu Tätigkeiten der Transportbranche. Gleichwohl müssen deren Betriebe die Sozialvorschriften im Straßenverkehr einhalten.

Ob die Voraussetzungen zur Anwendung der Handwerkerregelung gegeben sind, muss im jeweiligen Einzelfall entschieden werden.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 wird die Ausnahme der Handwerkerregelung mit Wirkung vom 2. März 2015 unmittelbar geltendes europäisches Recht (Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006). Eine nationale Umsetzung wie im Falle der aktuell gültigen Fahrpersonalverordnung (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) ist dann nicht mehr erforderlich. Eine Lockerung der bestehenden Regelungen konnte nur bezüglich der Umkreiserweiterung von 50 auf 100 km erreicht werden.

Hintergrund der bestehenden Regelungen zur grundsätzlichen Qualifizierungspflicht nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) ist die EU-Richtlinie 2003/59/EG über die „Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- und Personenverkehr“. Mit dem Gesetz über die „Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- und Personenverkehr“ (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz) vom 14. August 2006 hat Deutschland die zwingenden Vorgaben aus der o.g. Richtlinie 1 : 1 in nationales Recht umgesetzt.

Die Anwendung der „Handwerkerklausel“ nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG bzw. nach Artikel 2 Nr. g) der EU-Richtlinie 2003/59/EG setzt u.a. eine „Beförderung von Material und Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet“ voraus. Hierzu ist laut einem Urteil

des Europäischen Gerichtshofs zum Materialbegriff erforderlich, dass das Material zur Schaffung, Änderung oder Verarbeitung einer anderen Sache verwendet werden soll oder dafür erforderlich ist und nicht nur einfach befördert werden soll, um selbst geliefert, verkauft oder beseitigt zu werden. Demnach ist erforderlich, dass der Fahrer oder die Fahrerin über den Transport hinausgehend mit der Be- oder Verarbeitung bzw. der Verwendung der beförderten Gegenstände befasst ist. Nicht ausreichend ist dagegen die Auslieferung bzw. Abholung von Produkten, an deren Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Handwerker nicht bzw. überwiegend nicht mitgewirkt hat.

Daher umfasst der Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung im Ergebnis grundsätzlich nur den Transport von Produkten, die im Unternehmen selbst hergestellt wurden und erstreckt sich nicht auf die Beförderung von fremden Produkten.

Inwieweit eine Zuwiderhandlung bei weit überwiegender Beförderung selbst hergestellter Produkte und teilweiser Mitbeförderung fremder Produkte in geringem Umfang verfolgt wird, wird nach einer Gesamtbetrachtung der Umstände unter Wahrung des Opportunitätsprinzips entschieden.

Sollten im Rahmen eines Änderungsverfahrens der EU-Richtlinie 2003/59/EG Änderungen erwogen werden, wird sich die Staatsregierung für eine großzügigere Regelung der Handwerkerregelung einsetzen.

5. Abgeordneter **Peter Meyer** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, was sind die technischen Hintergründe für die derzeit auftretenden Störungen mit Zugausfällen, Zwangsumstieg in Ingolstadt usw. beim „München-Nürnberg-Express“ (MNE) bzw. der Verbindung „Nürnberg – Allersberg“, fahren diese Verbindungen überhaupt mit der vollen Wagen- bzw. Sitzplatzkapazität und welche Einflussmöglichkeiten hat die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) bislang ausgeübt, um wieder ordnungsgemäße Zustände herzustellen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Ursache für die in letzter Zeit beim „München-Nürnberg-Express“ vermehrt aufgetretenen Zugausfälle und Abweichungen von der Regelzugbildung war ein erhöhter Schadstand bei den Fahrzeugen. Gehäuft auftretende Defekte unterschiedlicher Art führten dazu, dass die Deutsche Bahn (DB) Regio nicht immer die erforderliche Anzahl an Fahrzeugen bereitgestellt hat, obwohl für alle eingesetzten Wagengattungen eine Reserve vorgehalten wird. Aufgrund der hohen technischen Anforderungen auf der Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen Ingolstadt und Nürnberg ist speziell hierfür das verfügbare Fahrzeugangebot limitiert.

Beim „Allersberg-Express“ (Nürnberg – Allersberg) fielen aufgrund einer defekten Lok am 8. Juli 2014 mehrere Zugleistungen aus, die durch Busnotverkehr ersetzt wurden.

Für ausgefallene Zugleistungen erhält das beauftragte Eisenbahnverkehrsunternehmen keinen finanziellen Ausgleich. Entsprechendes gilt für das Angebot von Sitzplatzkapazitäten: Falls aufgrund mangelnder Kapazitäten Fahrgäste am Bahnsteig zurückbleiben, wird für diesen Streckenabschnitt kein Bestellerentgelt bezahlt. Mit diesen Maßnahmen übt die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) Druck auf das Verkehrsunternehmen aus, einen zuverlässigen und stabilen Betrieb zu gewährleisten. Um die geforderte Betriebsqualität des München-Nürnberg-Expresses zu gewährleisten, hat DB Regio folgende konkreten Maßnahmen zugesichert: Zur sofortigen Behebung klei-

nerer Mängel werden die Züge mit „technischen Zugbegleitern“ besetzt. Außerdem werden die Fahrzeuge in der Werkstatt mit hoher Priorität behandelt.

Für die Zeit ab Dezember 2016 hat die BEG die Verkehrsleistungen des „München-Nürnberg-Expresses“ im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung neu vergeben und dabei neue Fahrzeuge mit höheren Kapazitäten bestellt. Den Zuschlag erhielt DB Regio.

6. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Tagestouristen kommen aus Österreich und Tschechien jährlich nach Bayern, liegen ihr Informationen vor, in welchem Ausmaß sich die Einführung der Pkw-Maut negativ auf die grenznahe Wirtschaft, insbesondere bei Dienstleistungen, Handel und Gastronomie, auswirken wird und in welcher Höhe werden die Einbußen für die einzelnen Bereiche Dienstleistungen, Handel und Gastronomie beziffert?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Staatsregierung liegen derzeit keine aktuellen Zahlen zu Tagestouristen aus Österreich und der Tschechischen Republik vor. Auch gibt es keine Erkenntnisse, in welchem Ausmaß sich die Einführung der Pkw-Maut negativ auf die grenznahe Wirtschaft bei Dienstleistungen, Handel und Gastronomie auswirken könnte.

7. Abgeordneter **Thomas Mütze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, treffen die Medienberichte zu, dass bayerische Ministerialbeamte während ihrer Dienstzeit an einem Konzept der Pkw-Maut des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur, Alexander Dobrindt, gearbeitet haben, wie viele Gesamtarbeitsstunden waren diese gegebenenfalls damit beschäftigt und gehört es zu den Aufgaben bayerischer Ministerialbeamter, die Arbeit des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zu erledigen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach allen dem Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, vorliegenden Informationen treffen diese Medienberichte nicht zu.

8. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, unter welchen Voraussetzungen ist sie bereit, einen Probetrieb auf der Ilztalbahn Passau – Freyung zu bestellen, inwieweit sind die Fälle Ilztalbahn und Gotteszell – Viechtach vergleichbar und wie ist der Sachstand beim von der Staatsregierung angekündigten Probetrieb zwischen Gotteszell und Viechtach?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Derzeit liegen die Voraussetzungen für eine Entscheidung über einen Probebetrieb auf der Ilztalbahn nicht vor. Zunächst sind zum Fahrgastpotenzial der Strecke keine aktualisierten Erkenntnisse bekannt; eine Aktualisierung wurde von der Region angekündigt. Hinsichtlich der Infrastruktur wäre zu prüfen, ob und welche Ausbaumaßnahmen für einen Taktverkehr vorzunehmen wären; auch hier steht ein Prüfungsergebnis aus. Ferner besteht keine Indikation darüber, zu welchem Bestellertgelt dort Leistungen im Rahmen des Probebetriebs bestellt werden könnten; hierzu hat die Ilztalbahn Sondierungen angekündigt. Schließlich stehen aktuell keine Landesmittel für die Bestellung von Probebetrieben zur Verfügung. Der Einsatz von Regionalisierungsmitteln wäre aufgrund deren Zweckbestimmung nicht unproblematisch, kann vor allem aber wegen der angespannten Finanzsituation bei diesen Mitteln derzeit nicht in Aussicht gestellt werden. ¹ Im Übrigen würde ein Probebetrieb zusätzlich unter dem Vorbehalt eines Eigenanteils des Landkreises in Höhe von 10 Prozent der Bestellertgelte und einer regionalen Lösung zur Durchführung etwaiger Infrastrukturerüchtigungsmaßnahmen stehen. Mit dem zugesagten Probebetrieb Gotteszell – Viechtach ist die Ilztalbahn vor allem wegen des Pilotcharakters des dortigen Probebetriebs nicht zu vergleichen. Deshalb kam es im Falle der Strecke Gotteszell – Viechtach auch zu einer nicht an die Bereitstellung zusätzlicher Landesmittel geknüpften Zusage eines zweijährigen Probebetriebs.

Hinsichtlich der Strecke Gotteszell – Viechtach konnten wichtige Grundlagen zum Probebetrieb, wie zum Beispiel die Fragen zur Infrastrukturerüchtigung, zwischenzeitlich weitgehend geklärt werden. Derzeit wird seitens des Landkreises an der Weiterentwicklung des Buskonzepts insbesondere mit Blick auf den Schülerverkehr und die Zu- und Abbringerfunktion des Buslinienverkehrs zu einem möglichen Probebetrieb gearbeitet. Seitens der Regentalbahn wird derzeit die Höhe der Infrastrukturnutzungsentgelte ermittelt. Von diesen Einflussgrößen hängt auch wiederum die Höhe des erwartbaren Bestellertgelts ab, an dem sich auch der Landkreis wie vereinbart mit 10 Prozent beteiligen soll; hierzu ist zu gegebener Zeit auch ein Beschluss des Kreistags des Landkreises Regen notwendig.

¹ In diesem Zusammenhang kann auch auf die mit 49,5 km erhebliche Länge der Strecke Passau – Freyung hingewiesen werden; diese bedingt eine entsprechend hohe zu bestellende Betriebsleistung für einen Probebetrieb (zum Vergleich: Die Strecke Gotteszell – Viechtach hat eine Länge von 24,8 km). Damit könnten für die Bestellung eines stündlichen Probebetriebs auf der Ilztalbahn Kosten im hohen einstelligen Millionenbereich pro Jahr anfallen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

9. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass in einem Besuchszimmer für Rechtsanwälte in der Justizvollzugsanstalt Straubing, in welchem Gespräche von Verteidigern mit Gefangenen stattfinden, eine Kamera installiert ist, wenn ja, was ist der Zweck der Kamera und wie wird sichergestellt, dass die Vorschrift des Art. 30 Abs. 5 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes, wonach Besuche von Verteidigern nicht überwacht werden, befolgt wird?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

In der Justizvollzugsanstalt Straubing sind zwei von acht Besuchsräumen mit einer Kamera ausgestattet. Bei rechtzeitiger Voranmeldung von Verteidigerbesuchen werden diese grundsätzlich in den Einzelbesuchsräumen, welche nicht über eine Kamera verfügen, durchgeführt. Lediglich bei unan-

gemeldeten Verteidigerbesuchen kann es im Einzelfall aus Kapazitätsgründen notwendig sein, den Verteidigerbesuch in einem Besuchsraum mit installierter Kamera durchzuführen. In diesem Fall wird der Verteidiger auf das Vorhandensein einer Kamera hingewiesen, welche während des Besuchs selbstverständlich nicht in Betrieb ist. Sollte der Verteidiger mit der Durchführung des Besuchs in diesem Besuchsraum nicht einverstanden sein, steht es ihm frei, auf das Freiwerden eines anderen Besuchsraums zu warten oder den Besuch an einem anderen Tag durchzuführen.

10. Abgeordnete
Kathi Petersen
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Konfliktfall zu lösen, wenn ein Jugendrichter beabsichtigt, einem Jugendlichen eine Erziehungsmaßregel nach § 9 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) aufzuerlegen, das Jugendamt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz jedoch zu dem Prüfergebnis kommt, dass für die Erziehungsmaßregel Leistungen der Jugendhilfe nicht in Betracht kommen und aus diesem Grund die Kostenübernahme für die Leistung der Jugendhilfe ablehnt, und ist die Staatsregierung der Ansicht, dass die richterliche Unabhängigkeit in einem solchen Fall beeinträchtigt ist?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Wenn straffällig gewordene junge Menschen durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden, ist die Steuerungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe i.S.v. § 36a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) zu beachten. Dementsprechend hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch bei jugendrichterlicher Anordnung die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann zu tragen, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird. Im Rahmen der Justizministerkonferenz im Juni 2006 und Juni 2007 wurden die Auswirkungen des § 36a SGB VIII auf die jugendstrafrechtliche Sanktionspraxis erörtert. Dabei wurde übereinstimmend festgestellt, dass nach wie vor durch das Jugendgericht Jugendliche und Heranwachsende zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden, nicht aber der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu deren Durchführung. Für Jugendrichter besteht demnach zwar unabhängig von der Zusage der Kostenübernahme durch die Jugendhilfe die Möglichkeit, Erziehungsmaßregeln nach § 9 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) anzuordnen. Eine Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit wäre daher insofern nicht gegeben. Gleichwohl könnte ein Rückzug der kommunalen Jugendhilfeträger von der Finanzierung solcher Maßnahmen zur Folge haben, dass die ambulanten jugendstrafrechtlichen Reaktionen von den Jugendgerichten großteils nicht mehr angeordnet werden könnten, zumal für die Bezahlung der Maßnahmen aus dem Staatshaushalt der Justiz derzeit staatliche Mittel nicht zur Verfügung stehen. Nachdem mit Inkrafttreten des neuen § 36 a SGB VIII zumindest teilweise eine solche Verschärfung der Problematik befürchtet und von der Justizministerkonferenz im Juni 2007 gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen worden war, stellte sich in der Folge heraus, dass sich nach Auffassung einer Mehrheit der Landesjustizverwaltungen die Befürchtungen nicht verwirklicht haben und dass man nicht durch zu rasches und massives gesetzgeberisches Vorgehen eingespielte Kooperationen stören sollte. Mit Blick darauf, dass es nur in sehr wenigen Ländern einen Kostenstreit zwischen Justiz und Jugendhilfe über die Finanzierung ambulanter Maßnahmen gibt, hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2013 beschlossen, derzeit nicht gesetzgeberisch tätig zu werden. Dies wird überwiegend und auch von der Staatsregierung begrüßt. Nach einer 2006 durchgeführten Praxisumfrage gab es in der Zusammenarbeit zwischen Jugendgerichten und Jugendhilfe in Bayern keine größeren Schwierigkeiten. Anhaltspunkte dafür, dass sich dies seither geändert hätte, sind hier nicht bekannt, so dass auch aus hiesiger Sicht derzeit kein Bedarf für gesetzliche Änderungen besteht.

11. Abgeordneter
**Franz
Schindler**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass ein wegen Bestechlichkeit u.a. zu einer Haftstrafe von achteinhalb Jahren verurteiltes ehemaliges Mitglied des Vorstands der Bayerischen Landesbank bereits nach weniger als einem Drittel der regulären Haftzeit in den offenen Vollzug überwiesen worden ist und als Freigänger auch Flugreisen unternimmt und falls ja, entspricht dies der in Bayern üblichen Praxis der Gewährung von Vollzugslockerungen und haben auch andere Strafgefangene die Möglichkeit, tagsüber Flugreisen zu unternehmen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Das ehemalige Mitglied des Vorstands der Bayerischen Landesbank wurde zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Vollzugsplanung wird davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) vorliegen, sodass bei weiterhin positivem Vollzugsverlauf durch gerichtliche Entscheidung eine Aussetzung des Strafrests zur Bewährung zum sogenannten Halbstrafenzeitpunkt erfolgen könnte. Mit einer bedingten Entlassung wäre in diesem Fall im April 2015 zu rechnen.

Seit Oktober 2013 geht der Betroffene nach Genehmigung durch die Justizvollzugsanstalt einer Beschäftigung im Freigang nach und ist in einer Freigängerabteilung untergebracht.

Das Vorgehen im konkreten Fall entspricht dem in vergleichbaren Fällen und folgt gleichermaßen den einschlägigen Vorgaben des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) wie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV):

Das regelmäßige Nachgehen einer Beschäftigung außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht Vollzugsbediensteter (Freigang) darf nach Art. 13 Abs. 2 BayStVollzG mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungsmaßnahme zur Begehung von Straftaten missbrauchen wird. Nach Nr. 2 Abs. 3 S. 1 VV zu Art. 13 BayStVollzG sind für Freigang in der Regel Gefangene ungeeignet, die sich im geschlossenen Vollzug befinden und gegen die bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als 18 Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen sind.

Zusätzliche spezifische Voraussetzungen, wie sie beispielsweise für Gewalt- und Sexualstraftäter oder erheblich suchtgefährdete Gefangene gelten, sind im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Freigang schließt die Möglichkeit von Flugreisen ein, wenn – wie vorliegend – eine entsprechende Eignung des Gefangenen vorliegt und die Ausübung der Beschäftigung Flugreisen erfordert. Ein vollzuglicher Grund, dem Gefangenen Vorgaben hinsichtlich des von ihm gewählten Beförderungsmittels zu machen, liegt im konkreten Fall nicht vor, zumal der Gefangene bzw. dessen Arbeitgeber die Kosten für die Reisen selbst tragen.

Nach Nr. 1 Abs. 1 VV zu Art. 13 BayStVollzG werden Lockerungen des Vollzugs, zu denen auch Freigang zählt, allerdings nur im Geltungsbereich des Grundgesetzes gewährt. Flüge sind daher nur im Inland möglich. Außerdem sind nach Nr. 1 Abs. 3 S. 1 VV zu Art. 13 BayStVollzG die Ruhezeiten grundsätzlich in der Anstalt zu verbringen, was mehrtägige Reisen ausschließt.

Die Möglichkeit, im Rahmen des Freigangs tagsüber Flugreisen zu unternehmen, steht unter den genannten Voraussetzungen auch anderen Strafgefangenen offen und wurde in der Vergangenheit auch bereits verschiedentlich praktiziert. Eine gesonderte statistische Erhebung erfolgt hierzu jedoch nicht.

Grundsätzlich kommen Flugreisen für Strafgefangene auch im Zusammenhang mit anderen Lockerungsmaßnahmen wie insbesondere Urlaub aus der Haft gemäß Art. 14 BayStVollzG unter den dort geregelten Voraussetzungen in Betracht.

12. Abgeordneter
**Dr. Paul
Wengert**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Ansprüche hat der Eigentümer einer auf dem Dach montierten Photovoltaikanlage gegen den Nachbarn aufgrund einer Leistungsminderung der Photovoltaikanlage wegen Verschattung der Photovoltaikanlage infolge hohen Baumwuchses auf dem Nachbargrundstück, reichen nach dem Dafürhalten der Staatsregierung die vorhandenen Rechte aus dem Eigentum nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und die vorhandenen Nachbarschaftsrechte nach dem Siebten Abschnitt des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) zur Beseitigung oder Unterlassung der Verschattung aus und wenn nein, sieht die Staatsregierung einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das bayerische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) enthalten ausdifferenzierte Regelungen, aus denen sich die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Baumbepflanzung im Hinblick auf die Belange von Nachbarn ergibt. Im Wesentlichen bestehen dabei folgende Ansprüche:

- Steht ein Baum auf der Grundstücksgrenze, so kann jeder der Nachbarn gemäß § 923 BGB die Beseitigung des Baumes verlangen. Der Anspruch auf die Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann.
- Im Übrigen regelt Art. 47 Abs. 1 AGBGB, dass der Eigentümer eines Grundstücks verlangen kann, dass auf einem Nachbargrundstück nicht Bäume, Sträucher oder Hecken, Weinstöcke oder Hopfenstöcke in einer geringeren Entfernung als 0,50 m oder, falls sie über 2 m hoch sind, in einer geringeren Entfernung als 2 m von der Grenze seines Grundstücks gehalten werden. In den nachfolgenden Vorschriften wird diese Regelung weiter ausdifferenziert, etwa im Hinblick auf Waldgrundstücke, landwirtschaftliche Flächen und Altbestände.
- In extremen Ausnahmefällen kommt zudem ein Anspruch eines Eigentümers gegen den Nachbarn auf Beseitigung unzumutbarer Beeinträchtigungen in Betracht, selbst wenn die vorstehenden gesetzlichen Vorgaben vom Nachbarn beachtet werden. Dieser Anspruch wird aus allgemeinen Billigkeitserwägungen hergeleitet (§ 242 BGB). Die Rechtsprechung ist jedoch mit der Bejahung eines solchen Anspruchs äußerst zurückhaltend.

Der Betreiber einer Photovoltaikanlage kann demzufolge nach Maßgabe der vorstehend skizzierten gesetzlichen Vorschriften von seinem Nachbarn verlangen, dass die vorstehenden Vorgaben eingehalten werden.

Diese differenzierte gesetzliche Regelung hat sich als insgesamt ausgewogen erwiesen. Eine Sonderregelung speziell für Photovoltaik-Anlagen ist aus Sicht der Staatsregierung nicht angezeigt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

13. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie die Versorgung im Freistaat mit Sportgymnasien in der Fläche und im fachlichen Angebot für ausreichend erachtet, welche Angebote (z.B. sportbetonte Schulen, Kooperationen, Zweige etc.) es bisher in Bayern gibt, um besonders begabte Sportlerinnen und Sportler innerhalb ihrer Schullaufbahn zu fördern (bitte jeweils Aufschlüsselung nach Schulart, Standort, Schwerpunkt und Träger) und welche Überlegungen es seitens des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gibt, Nachwuchssportlerinnen und -sportler darüber hinaus in Zukunft besonders zu fördern?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Staatsregierung folgt in der Frage der Etablierung von Schule-Leistungssport-Verbundsystemen mit jeweils zwei sog. Eliteschulen des Sports sowohl im olympischen Winter- als auch im Sommersport der Empfehlung des organisierten bayerischen Sports. Diese ist in seinem Konzept „Bedarf im Nachwuchsleistungssport in Bayern“ niedergelegt, das auch im Bayerischen Landessportbeirat als das den Landtag beratende Gremium parteiübergreifend einvernehmlich begrüßt und verabschiedet wurde.

Im Wintersport bestehen Eliteschulen des Sports an der CJD Berchtesgaden (kirchlicher Träger; Schulverbund aus Mittelschule, Realschule, Gymnasium und Fachoberschule) sowie am staatlichen Gertrud-von-le-Fort-Gymnasium Oberstdorf in Kooperation mit der staatlichen Realschule Sonthofen und der staatlichen Mittelschule Oberstdorf. Im olympischen Sommersport wurde am Standort Nürnberg im Jahr 2013 der städtischen Bertolt-Brecht-Schule (Realschule und Gymnasium) gemeinsam mit der staatlichen Mittelschule vom Deutschen Olympischen Sportbund das Prädikat „Eliteschule des Sports“ verliehen. An allen Standorten wird der Schulalltag auf die leistungssportlichen Belange abgestimmt (z.B. Vormittagstrainingsfenster). Ferner werden schulische und leistungssportliche Belange durch spezielle schulorganisatorische Maßnahmen (insb. Profifach Sport und Nachführunterricht) harmonisiert.

Ein entsprechendes Verbundsystem wird das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst auch am Standort München zum Schuljahr 2016/2017 am neu zu errichtenden Gymnasium im Münchner Norden etablieren. Hierdurch wird die derzeit am privaten Isar-Gymnasium geführte Eliteschule des Sports abgelöst und eine den Vorstellungen des bayerischen Sports und Anforderungen des Deutschen Olympischen Sportbunds entsprechende neue Eliteschule des Sports entstehen.

Die Wirksamkeit der bayerischen Schule-Leistungssport-Verbundsysteme zeigt sich insbesondere im olympischen Wintersport. Nach Angaben des Olympiastützpunkts Bayern hatte Bayern einen Anteil von rd. 60 Prozent am Gesamtergebnis der deutschen Mannschaft bei den olympischen Winterspielen 2014 in Sotchi. 100 Prozent der bayerischen Medaillengewinnerinnen und -gewinner waren auf einer Eliteschule des Sports.

14. Abgeordneter
Dr. Hans Jürgen Fahn
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, kann sie für Lehrkräfte, die nach der zweiten Ausbildungsphase oder über die Warteliste kommend, die Einstellungskriterien erfüllen und im Schulamtsbezirk Miltenberg bleiben wollen – unabhängig vom Familienstatus – eine Beschäftigung im Landkreis Miltenberg sicherstellen bzw. kann die Staatsregierung Lehrkräften aus der Region Untermain, die in den vergangenen Jahren gegen den eigenen Wunsch eine Planstelle in anderen Bezirken übernommen haben, die gezielte Rückführung – unabhängig vom Familienstand – bei gleichzeitiger Verpflichtung, sich dauerhaft in der Region Untermain zu binden, ermöglichen und hat das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst inzwischen schon den Brief des Staatlichen Schulamts Miltenberg vom 21. Mai 2014 beantwortet?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Lehrerzuweisung folgt zwingend den Schülerzahlen vor Ort. Dies gilt auch für die Region Untermain bzw. den Landkreis Miltenberg.

Lehramtsbewerberinnen und -bewerber, die ihre Ausbildung beispielsweise in Unterfranken absolvierten und die Einstellungsnote erreichen, erhalten ein bedarfsbezogenes Einstellungsangebot in Bayern.

Da der Schülerrückgang in Oberbayern erheblich geringer ausfällt als in den übrigen Regierungsbezirken, erfolgt das Einstellungsangebot in einem Großteil der Fälle in Oberbayern. Der überwiegende Teil der Bewerber nimmt dieses Angebot an, auch wenn es nicht für den gewünschten Regierungsbezirk erfolgt. Dabei handelt es sich um Ersteinstellungen in den staatlichen Schuldienst.

Soweit Einstellungen oder Versetzungen in Regionen mit hohem Schülerrückgang möglich sind, werden in Umsetzung der geltenden Landtagsbeschlüsse zunächst die Einsatzwünsche verheirateter Lehrkräfte berücksichtigt, zudem sind neben sozialen Kriterien (z.B. Kinderanzahl) die Aspekte „Leistung“ und „fachliche Notwendigkeit“ für die Dienstortzuweisung ausschlaggebend. Die Regierungen, die die Aufgabe haben, in allen Schulamtsbezirken die Unterrichtsversorgung sicherzustellen, prüfen jeden Einzelfall und berücksichtigen im Rahmen des Möglichen die persönliche Situation der Lehrkräfte.

Ziel des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) war und ist es, das Verhältnis von befristeten und unbefristeten Beschäftigungsmöglichkeiten bayernweit stärker anzugleichen. Dabei sind aufgrund der jeweiligen Personalsituation (z.B. Veränderungen im Teilzeitmaß, unterhältige Beschäftigungsverhältnisse etc.) jährliche Schwankungen in den einzelnen Bezirken nicht zu vermeiden. Bereits für das laufende Schuljahr 2013/2014 hat das StMBW Maßnahmen ergriffen, um die Personalversorgung insbesondere im Regierungsbezirk Unterfranken weiter zu optimieren. Daher wurde ein erheblicher Anteil der neu abzuschließenden unbefristeten Beschäftigungsmöglichkeiten für Grund- und Mittelschullehrer in Unterfranken den schwerpunktmäßig betroffenen Schulamtsbezirken zugewiesen und Versetzungen von dort in andere Regionen nur in begründeten Härtefällen befürwortet. Dadurch ist es gelungen, den Anteil unbefristet Beschäftigter an das bayerische Durchschnittsniveau heranzuführen und dort nun im zweiten Jahr zu stabilisieren.

Ein Antwortschreiben an den Abgeordneten Berthold Rüth, der das in der Anfrage erwähnte Schreiben des Staatlichen Schulamtes Miltenberg dem StMBW übermittelt hatte, ergeht demnächst.

15. Abgeordneter
**Günther
Felbinger**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung noch einmal, bezugnehmend auf meine Anfrage zum Plenum vom 30. Juni 2014 (Drs. 17/2525), wie viele Anmeldungen sind an den weiterführenden Schulen jeweils in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten Bayerns (sortiert nach Regierungsbezirken) für die 5. Jahrgangsstufe eingegangen (in absoluten Zahlen aufgeschlüsselt für das Schuljahr 2013/2014 und 2014/2015 je Schulart und mit der prozentualen Veränderung hinsichtlich der beiden Schuljahre) und warum konnte bei meiner letzten Anfrage eine landkreisbezogene Darstellung nicht erfolgen, obwohl beispielsweise die Regierung von Niederbayern im aktuellen Schulanzeiger eine solche landkreisspezifische Darstellung abgedruckt hat (<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/media/aufgabenbereiche/4/vs/201407.pdf>, S. 178)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die in der Anfrage des Fragestellers zum Plenum vom 30. Juni 2014 (Drs. 17/2525) nach einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten Bayerns geforderten Anmeldezahlen an den weiterführenden Schulen liegen dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) erst nach Auswertung der jährlich erhobenen amtlichen Schuldaten zum Stand 1. Oktober vor. Bei den in der Antwort des StMBW vom 30. Juni 2014 gelieferten Zahlen handelt es sich um direkt im Anschluss an die Anmeldewoche vorab erhobene und vorläufige Summendaten über die Bezirke der Ministerialbeauftragten bzw. der Regierungsbezirke hinweg.

Dem StMBW liegt die gewünschte Auswertung auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte nicht vor. Eine Nachfrage bei den zuständigen Ministerialbeauftragten für die Realschulen und Gymnasien ergab, dass auch dort keine flächendeckende Aufbereitung der Anmeldezahlen der Einzelschulen nach den gewünschten Kriterien vorliegt.

Bei der in der Anfrage erwähnten landkreisspezifischen Darstellung im niederbayerischen Schulanzeiger handelt es sich laut Auskunft der Regierung von Niederbayern um eine einzelne zusätzliche, in Eigenregie durchgeführte Abfrage der Regierung. Auch diese Zahlen sind als vorläufig zu betrachten.

16. Abgeordneter
**Thomas
Gehring**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Juni 2014 eine Kürzung der Zuweisung für Maßnahmen der Intensivierung der Kooperation von Kindergarten und Grundschule für das Schuljahr 2014/2015 um rund 45 Prozent angekündigt hat und der Auftrag der Kindertageseinrichtungen und der Schule zur Zusammenarbeit in Art. 15 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gesetzlich verankert ist, frage ich die Staatsregierung, ab wann wurden diese Mittel zur Verfügung gestellt, welche Maßnahmen wurden damit bisher finanziert (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreis und Dauer) und welche Maßnahmen sind von den Kürzungen konkret betroffen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die für die Grundschulen in Art. 7 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) grundlegende Kooperationsverpflichtung mit den Kindertageseinrichtungen wurde bereits vor der Verabschiedung des Bildungsfinanzierungsgesetzes im Jahr 2013 auf der Basis der amtlichen Vorgaben umgesetzt und erfolgt über zahlreiche Maßnahmen auch im Schuljahr 2014/2015.

Die für die qualitative Weiterentwicklung der Kooperation Kindergarten – Grundschule bereitgestellten Mittel aus dem Bildungsfinanzierungsgesetz standen mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 zur Verfügung. Die Lehrerstundenzuweisung erfolgte von den Regierungen auf die Staatlichen Schulämter. Die Schulämter nahmen die Stundenzuweisung auf die Einzelschule auf der Basis des Kriteriums „qualitative Weiterentwicklung“ vor, das u.a. im Konzept „FOrsprung“, das dem im Modellversuch „KiDZ – Kindergarten der Zukunft in Bayern“ erprobten Konzept entspricht, realisiert ist. Eine Aufschlüsselung, welche Maßnahmen im Einzelnen in den Landkreisen umgesetzt wurden, liegt dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst nicht vor und kann in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist auch nicht erhoben werden.

Mit den mehr als 2500 im Schuljahr 2014/2015 aus dem Bildungsfinanzierungsgesetz für Maßnahmen der Kooperation von Kindergarten und Grundschule zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden, kann die qualitative Weiterentwicklung der Kooperation von Kindergarten und Grundschule auch weiterhin erfolgen.

Darüber hinaus werden im Schuljahr 2014/2015 bewährte Maßnahmen an der Schnittstelle Kindergarten – Grundschule im bisherigen Umfang fortgesetzt. Dazu gehören u.a. folgende Maßnahmen:

- Sprachförderung im „Vorkurs Deutsch 240“ für Kinder mit Migrationshintergrund und Sprachförderbedarf,
- Sprachförderung im „Vorkurs Deutsch NEU“ für deutschsprachig aufwachsende Kinder mit Sprachförderbedarf,
- Angebot an Deutschförderkursen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule sowie an Förderschulen mit Grundschulstufe,
- Bereitstellung von Anrechnungsstunden für die mehr als 120 auf Schulumtsebene tätigen Kooperationsbeauftragten „Kindertageseinrichtung-Grundschule“,
- Einsatz des Übergabebogens „Informationen für die Grundschule“,
- Fortsetzung der dreijährigen Fortbildungskampagne „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern“ für Grundschullehrkräfte und pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen,
- Fortbildungsmaßnahmen zum „Vorkurs Deutsch NEU“.

Im Vergleich zum Schuljahr 2012/2013 steht damit auch im Schuljahr 2014/2015 ein deutliches Plus an Lehrerwochenstunden zur Verfügung, um dem wichtigen Anliegen eines begleiteten Übergangs an der Schnittstelle Kindergarten – Grundschule nachkommen zu können.

17. Abgeordnete
**Eva
Gottstein**
(FREIE WÄHLER)

Nachdem es angeblich beim diesjährigen Prüfungsjahrgang an der Wirtschaftsschule Nürnberg im Zusammenhang mit den Prüfungslehrproben Auffälligkeiten gab, frage ich die Staatsregierung, wie viele Prüfungslehrproben fanden statt und in welchen Fächern (bitte Ergebnis angeben) und wurde der übliche Verfahrensweg eingehalten?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nachdem beim Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen anonyme Hinweise darüber eingingen, dass ein Seminarlehrer an der Wirtschaftsschule Nürnberg einem zu prüfenden Studienreferendar zu einer konkreten Lehrprobe Hinweise über den konkreten Zeitpunkt und das Thema der Lehrprobe gegeben habe, hatte das Studienseminar unverzüglich darauf reagiert. Zunächst wurde geprüft, ob der Hinweis zu Zeitpunkt und Thema der Lehrprobe zu verifizieren ist. Sodann wurde der betreffende Seminarlehrer angewiesen, die beiden von ihm geplanten Lehrprobeneröffnungen unverzüglich zurückzuziehen und die Bearbeitung damit zu stoppen.

Die beiden Lehrproben (in den Fächern Wirtschaft/Betriebswirtschaft und Sozialkunde) wurden bzw. werden daraufhin neu terminiert und organisiert, insbesondere die Themenauswahl erfolgte persönlich durch den Seminarvorstand. Es wurde auch sichergestellt, dass die betroffene Seminarlehrkraft nicht mehr im Verfahren involviert ist.

Derzeit werden disziplinarische Maßnahmen gegen den Seminarlehrer geprüft.

18. Abgeordneter **Martin Güll** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Absolventen des Zweiten Staatsexamens als Bewerberinnen und Bewerber für Festanstellung bzw. Übernahme ins Beamtenverhältnis kommen aus dem laufenden Prüfungsjahrgang und wie viele von den Wartelisten der letzten fünf Jahrgänge?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

In nachfolgender Tabelle wird gemäß aktuellem Stand die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber um Festeinstellung in den staatlichen Schuldienst für den kommenden Einstellungstermin im Herbst 2014 in Aufgliederung nach Schularten dargestellt. Unterschieden wird nach Bewerbern aus dem laufenden Prüfungsjahrgang, von der Warteliste sowie freien Bewerberinnen und Bewerbern. Zu berücksichtigen ist, dass im laufenden Einstellungsverfahren die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber noch Veränderungen unterliegt, weshalb in der Tabelle gerundete Werte angegeben werden. In Einzelfällen können Doppelbewerbungen an mehreren Schularten enthalten sein.

Tabelle. Bewerber um Festeinstellung in den staatlichen Schuldienst für den Einstellungstermin Herbst 2014

Art des Bewerbers	Bewerber ¹ um Festeinstellung in den staatlichen Schuldienst zum Einstellungstermin Herbst 2014						
	Grundschule (ohne Fachlehrer)	Mittelschule (ohne Fachlehrer)	Förderschule (ohne Fachlehrer, einschl. gewerbl. Fachlehrer)	Realschule (ohne Fachlehrer)	Gymnasium (ohne Fachlehrer)	Berufliche Schulen (ohne Fachlehrer, einschl. gewerbl. Fachlehrer)	Fachlehrer (ohne gewerbl. Fachlehrer)
aus dem laufenden Prüfungsjahrgang	800	380	240	1 100	1 000	280	160
von der Warteliste	1 180	70	10	1 350	1 500	-	90
sonstige Bewerber (außerbayerische, frühere Prüfungsjahrgänge etc.)	100	80	30	50	200	200	10
Bewerber (mit dem schulartspezifischen Lehramt) insgesamt	2 080	530	280	2 500	2 700	480	260

¹ Stand 15. Juli 2014; da im laufenden Einstellungsverfahren die Anzahl der Bewerber noch Veränderungen unterliegt, wurden gerundete Werte angegeben. In Einzelfällen können Doppelbewerbungen an mehreren Schularten enthalten sein.

19. Abgeordneter
Dr. Leopold Herz
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Konsequenzen in Bezug auf schulaufsichtliche Belange hat sie aus der Abitur-Pleite an der privaten Fachoberschule (FOS) Schweinfurt im Jahr 2013 gezogen und welche konkreten Prüfungen gab es seitens der Staatsregierung im Vorfeld der diesjährigen Abitur-Pleite an der privaten FOS in Ludwigsstadt (Anzahl und Grund der Überprüfung) und wurden hierbei bereits Anzeichen für eine bevorstehende Abitur-Pleite wahrgenommen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Bei der Privaten Fachoberschule am Rennsteig der Stiftung Private Wirtschaftsschulen Sabel in Ludwigsstadt – ebenso wie bei der Ersten Privaten Fachoberschule Schwarz in Schweinfurt (EPFOS) im Jahr 2013 – handelt es sich um eine staatlich genehmigte Ersatzschule, die gemäß Art. 92 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) nur mit staatlicher Genehmigung errichtet und betrieben werden dürfen.

Gemäß Art. 92 Abs. 2 BayEUG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. derjenige, der eine Ersatzschule errichten, betreiben oder leiten will, die Gewähr dafür bietet, dass er nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt,
2. die Ersatzschule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung ihrer Lehrkräfte hinter den öffentlichen Schulen nicht zurücksteht (Art. 4, 93 und 94),
3. eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird (Art. 96),
4. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist (Art. 97).

Hinsichtlich der „konkreten Konsequenzen in Bezug auf schulaufsichtliche Belange“ ist grundsätzlich festzustellen, dass die Schulaufsicht an staatlich genehmigten Schulen nach geltendem Recht darauf beschränkt ist, das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 92 BayEUG (siehe oben) zu überprüfen. Anders als an öffentlichen Schulen darf grundsätzlich keine Kontrolle des Lernfortschritts und des Lernerfolgs durchgeführt werden. Im Ergebnis ist die Schulaufsicht hier nur beratend tätig, wenn dies von der Schule gewünscht wird.

Im Rahmen dieser rechtlichen Möglichkeiten hat der zuständige Ministerialbeauftragte die schulaufsichtlichen Aufgaben übernommen. Die EPFOS in Schweinfurt hat den Schulbetrieb mit Ende des Schuljahres 2012/2013 eingestellt.

Auch die private Fachoberschule am Rennsteig in Ludwigsstadt wurde im vorgegebenen rechtlichen Rahmen schulaufsichtlich betreut. Darüber hinaus wurden auf Wunsch der Schule schulaufsichtliche Überprüfungen durchgeführt.

Bereits im Juli 2013 hat sich die Schule an den zuständigen Ministerialbeauftragten (MB) mit der Bitte um Unterstützung durch Überprüfung der im Schuljahr 2012/2013 in der 11. Klasse durchgeführten Leistungserhebungen gewandt. Daraufhin wurden umfangreiche Untersuchungen durch die

MB-Dienststelle durchgeführt, bestehender Handlungsbedarf identifiziert und am 16. und 24. Oktober 2013 in Dienstbesprechungen den einzelnen Fachlehrkräften sowie der Schulleitung dargelegt.

Mit der Übermittlung der schriftlichen Respizienzberichte im November 2013 wurde die Schulleitung vom Ministerialbeauftragten zudem gehalten, die Umsetzung der in den Besprechungen erörterten Maßnahmen – insbesondere bzgl. der Stoffverteilung und der Leistungserhebung – verlässlich sicherzustellen.

20. Abgeordneter
Nikolaus Kraus
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, warum das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst das Deutsch-Seminar an der Johann-Andreas-Schmeller-Realschule in Ismaning auflösen möchte, obwohl das Referendariat an einer Realschule, die sowohl ein rhythmisiertes gebundenes Ganztagsschulangebot als auch ein offenes Ganztagsschulangebot anbietet und die somit auch eine Ausbildung von Junglehrerinnen und -lehrern mit Blick auf Unterricht in einer Ganztagschule praktiziert und die damit, gemäß der Zielsetzung Ganztagschulen auszubauen, wertvolle Praxiserfahrungen für Junglehrerinnen und -lehrern liefert, an welchen weiteren Seminarschulen im Realschulbereich Seminare rückgeführt werden sollen (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk, nach Unterrichtsfach des Seminars und betroffener Schule) und ob dieser Rückbau von Seminaren im Realschulbereich mit der Ankündigung der Staatsregierung zu tun hat, den Zugang zum Referendariat zu beschränken oder dem Ziel geschuldet ist, Einsparungen vorzunehmen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nach Versetzung der Seminarlehrkraft für Deutsch an der Johann-Andreas-Schmeller-Realschule in Ismaning in den Vorruhestand zum 1. August 2014 werden die verbleibenden Studienreferendare des Prüfungstermins 2015 von einer kommissarischen Seminarlehrkraft betreut. Eine Ausschreibung und dauerhafte Neubesetzung der Seminarlehrerstelle ist nicht vorgesehen.

Die Arbeit in den Studienseminaren im Realschulbereich ist von den enormen Schwankungen der Eintritte in den Vorbereitungsdienst gekennzeichnet. Diese wuchsen seit 2004 von ca. 460 Eintritten in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen auf ein Maximum von 1.387 im Jahr 2011 an. Um die erforderliche Ausbildungsleistung erbringen zu können, wurden die Ausbildungskapazitäten im Seminarbereich der Realschule ausgebaut. In den Schuljahren 2008/2009, 2009/2010 wurden deshalb insgesamt zusätzliche 26 Studienseminare eingerichtet, u.a. an der Johann-Andreas-Schmeller Realschule in Ismaning. Mittlerweile werden an 78 Seminarschulen Studienreferendare ausgebildet.

Seit dem Eintrittstermin 2012 ist jedoch eine Verminderung der Eintritte in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen zu beobachten. Im Jahr 2014 werden ca. 920 Studienreferendarinnen und -referendare den Vorbereitungsdienst beginnen. Das entspricht einem Rückgang um

ca. ein Drittel seit 2011. In den kommenden Jahren wird sich dieser Trend fortsetzen; ein Absinken bis auf ca. 660 Eintritte pro Jahr ist prognostiziert.

Vor diesem Hintergrund ist ein Rückbau von Ausbildungskapazitäten angezeigt. Dieses Abschmelzen von Ausbildungskapazitäten soll gewährleisten, dass die verbleibenden Fachseminare mit einer Anzahl von Studienreferendarinnen und -referendare – als Richtwert gilt ca. vier bis fünf Studienreferendare – gut ausbilden können.

Zum Rückbau von Ausbildungskapazitäten wird in erster Linie die Fluktuation unter den Seminarlehrkräften genutzt: Durch Ruhestandsversetzungen bzw. Wechsel in andere Aufgaben vakant werdende Seminarlehrerstellen werden nicht wieder besetzt, sofern das Studienseminar als solches nicht in seinem Bestand gefährdet wird. Diese sozialverträglichste Form des Rückbaus wurde im Rahmen von Dienstbesprechungen mit allen Seminarleitern besprochen und von diesen gut geheißen.

Der Verzicht auf die Wiederbesetzung der Seminarlehrerstelle für Deutsch an der Johann-Andreas-Schmeller Realschule folgt genau dieser Strategie. Auch andernorts werden dem entsprechend Seminarlehrerstellen nicht wieder besetzt. Dazu die Situation in 2014:

- Zum 1. August 2014 werden bayernweit 42 Fachseminarlehrerstellen vakant. Davon wurden 20 (47,6 Prozent) nicht wieder besetzt.
- Zu den vakanten Fachseminaren gehören sechs Fachseminare für Deutsch, von denen drei (50 Prozent) an den Standorten Bogen, Bayreuth I und Ismaning nicht wieder besetzt wurden.

Das Thema „Ganztagesangebote“ wird in allen Studienseminaren bearbeitet und stellt kein exklusives Ausbildungsmerkmal am Standort Ismaning dar.

Ein Zusammenhang mit einer etwaigen Beschränkung des Zugangs zum Referendariat besteht nicht.

21. Abgeordneter
**Ulrich
Leiner**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem laut Prognose im kommenden Schuljahr 2014/2015 die Mindestschülerzahl in der Grundschule Thüngen/Stetten nicht erreicht wird, was zu zwei Schulklassen 1/2 und der Schließung des Schulstandortes Stetten führen würde und vor dem Hintergrund, dass ab dem Schuljahr 2015/2016 wieder ausreichend Schülerinnen und Schüler die Grundschule Thüngen/Stetten besuchen werden, frage ich die Staatsregierung, mit welcher Maßnahme kann für den Schulstandort Stetten eine Ausnahmeregelung für das Schuljahr 2014/2015 erwirkt werden, um in einem Übergangsjahr drei jahrgangskombinierte Klassen 1/2 zu realisieren und langfristig den Schulstandort Stetten zu erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Staatsregierung hat eine Grundschulgarantie abgegeben. Hiernach bleibt jede rechtlich selbstständige Grundschule in Bayern erhalten, wo Eltern und Gemeinden dies wünschen. Der Grundschulstandort in Stetten ist keine rechtlich selbstständige Grundschule, sondern nur eine unselbst-

ständige Außenstelle der Grundschule Thüngen und wird damit von der Grundschulgarantie nicht erfasst.

Mehrhäusige Grundschulen sind schulorganisatorisch und schulrechtlich als eine Einheit zu betrachten. Wird eine Außenstelle nicht weiter betrieben, ist dies eine Frage der Klassenbildung und -verteilung. Die Klassenbildung wird vom Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart auf der Grundlage der vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) festgesetzten bayernweit einheitlich geltenden Richtlinien nach pädagogischen und schulorganisatorischen Erfordernissen auf Vorschlag der jeweiligen Schulleitung vorgenommen, vgl. § 27 Abs. 1 der Grundschulordnung (GrSO). Diese Richtlinien sehen für das Schuljahr 2014/2015 eine maximale Schülerzahl von 28 und eine minimale Schülerzahl von 13 in den Klassen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 vor. Dies gilt grundsätzlich auch für die Bildung jahrgangskombinierter Klassen, vgl. Art. 32 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), wobei hier nach Möglichkeit die Schülerhöchstzahl 25 nicht überschritten werden soll.

Im Rahmen der bayernweit einheitlich geltenden Klassenbildungsrichtlinien des StMBW muss in Fällen unselbstständiger Außenstellen individuell vor Ort geklärt werden, ob mehrere Schulgebäude im Gebiet eines gemeinsamen Sprengels auf Dauer für eine schulische Nutzung bereitgestellt werden, wenn ein Schulgebäude die Kapazitäten aufweist, um alle Schülerinnen und Schüler im Sprengel ordnungsgemäß beschulen zu können. Letztlich muss bei kleinen Schulstandorten auch der jeweilige kommunale Schulaufwandsträger die Frage beantworten, ob er sich auf Dauer den Betrieb mehrerer Schulhäuser leisten kann und will.

22. Abgeordneter
Dr. Christian Magerl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Hinderungsgründe sprechen derzeit gegen die geplante Realschule in Au, was muss jetzt konkret noch geprüft werden und bis wann wird die Staatsregierung spätestens eine Entscheidung treffen und mitteilen, ob die Schule genehmigungsfähig ist?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens müssen vor allem auch die Auswirkungen einer Realschule Au auf die Staatliche Realschule Moosburg betrachtet werden. Hierzu werden derzeit Gespräche mit allen Beteiligten geführt. Ein konkreter Zeitpunkt für eine Entscheidung kann gegenwärtig nicht angegeben werden.

23. Abgeordnete
Gabi Schmidt
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele nichtselbständige Grundschulstandorte sind zum kommenden Schuljahr 2014/2015 nach den bisherigen Planungen der Staatsregierung von der Schließung bedroht (Auflistung nach Landkreisen, sortiert nach Regierungsbezirken), werden diese Standorte dauerhaft geschlossen und wie steht es konkret um die Außenstelle Stetten der Verbandsgrundschule Thüngen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Im laufenden Schuljahr 2013/2014 werden an 2.259 rechtlich selbstständigen staatlichen Grundschulen Schülerinnen und Schüler unterrichtet. An 339 dieser Grundschulen bestehen derzeit insgesamt 379 unselbstständige Außenstellen.

Die Staatsregierung hat eine Grundschulgarantie abgegeben. Hiernach bleibt jede rechtlich selbstständige Grundschule in Bayern erhalten, wo Eltern und Gemeinden dies wünschen. Der Grundschulstandort in Stetten ist keine rechtlich selbstständige Grundschule, sondern nur eine unselbstständige Außenstelle der Grundschule Thüngen und wird damit von der Grundschulgarantie nicht erfasst.

Mehrhäusige Grundschulen sind schulorganisatorisch und schulrechtlich als eine Einheit zu betrachten. Wird eine Außenstelle nicht weiter betrieben, ist dies eine Frage der Klassenbildung und -verteilung. Die Klassenbildung wird für die Grundschule Thüngen vom Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart auf der Grundlage der vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) festgesetzten bayernweit einheitlich geltenden Richtlinien nach pädagogischen und schulorganisatorischen Erfordernissen auf Vorschlag der jeweiligen Schulleitung vorgenommen, vgl. § 27 Abs. 1 der Grundschulordnung (GrSO). Diese Richtlinien sehen für das Schuljahr 2014/2015 eine maximale Schülerzahl von 28 und eine minimale Schülerzahl von 13 in den Klassen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 vor. Dies gilt grundsätzlich auch für die Bildung jahrgangskombinierter Klassen, vgl. Art. 32 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), wobei hier die Schülerhöchstzahl 25 nach Möglichkeit nicht überschritten werden soll.

Im Rahmen der bayernweit einheitlich geltenden Klassenbildungsrichtlinien des StMBW muss in Fällen unselbstständiger Außenstellen individuell vor Ort geklärt werden, ob mehrere Schulgebäude im Gebiet eines gemeinsamen Sprengels auf Dauer für eine schulische Nutzung bereitgestellt werden, wenn ein Schulgebäude die Kapazitäten aufweist, um alle Schülerinnen und Schüler im Sprengel ordnungsgemäß beschulen zu können. Letztlich muss bei kleinen Schulstandorten auch der jeweilige kommunale Schulaufwandsträger die Frage beantworten, ob er sich auf Dauer den Betrieb mehrerer Schulhäuser leisten kann und will.

Mit Blick auf die vor Ort laufenden Verfahren zur Klassenbildung können Angaben zu Außenstellen an anderen Standorten von Grundschulen in der für die Beantwortung dieser Anfrage zur Verfügung stehende Zeit nicht gemacht werden.

24. Abgeordnete **Helga Schmitt-Bussinger** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die staatliche Förderung der Stiftung Bayerisches Amerikahaus gGmbH und des Deutsch-Amerikanischen Instituts Nürnberg e.V. in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte Zuschüsse pro Haushaltsjahr getrennt darstellen) und wie kann sichergestellt werden, dass die Nürnberger Einrichtung ähnlich (personell und sächlich) ausgestattet wird wie das Münchner Institut?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Staatsregierung schätzt die Arbeit des Deutsch-Amerikanischen Instituts Nürnberg e.V. (DAI) als Beleg und Garant dafür, dass die bayerisch-nordamerikanische Partnerschaft in Mittelfranken

aktiv gelebt wird und den Bürgerinnen und Bürgern bewusst ist. Durch die Schwerpunktsetzung der letzten Jahre auf schulisch orientierte Angebote hat das Institut seinen guten Ruf festigen können.

Im Jahr 2002 wurde das DAI Nürnberg aus Mitteln des Freistaats mit 150 Tsd. Euro unterstützt. Die Förderung betrug bis zum Jahr 2005 128 Tsd. Euro und bewegte sich bis 2011 in etwa in dieser Höhe. In den beiden abgeschlossenen Haushaltsjahren 2012 und 2013 betrug die Förderung 122 Tsd. Euro. Sie wird voraussichtlich auch im laufenden Haushaltsjahr 2014 wieder diesen Betrag erreichen. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass sich die Förderung durch den Bund (Auswärtiges Amt) um über ein Drittel verringerte. Lediglich die Stadt Nürnberg und die Botschaft der Vereinigten Staaten hielten ihre Anteile an der Förderung; diese Fördersummen belaufen sich jeweils auf ca. ein Drittel der Förderung aus Landesmitteln. Der Freistaat Bayern alleine erbringt heute mehr als alle anderen noch beteiligten fördernden Stellen zusammen.

Im Vergleich wurde die Trägerorganisation des Amerikahauses in München im Jahr 2002 mit 263 Tsd. Euro, im Jahr 2005 mit 402 Tsd. Euro, im Jahr 2011 mit 502 Tsd. Euro, im Jahr 2012 mit 502 Tsd. Euro und im Jahr 2013 mit 490 Tsd. Euro bezuschusst.

Die staatliche Rechnungsprüfung hatte in der Vergangenheit sogar die vollständige Einstellung der Förderung des DAI Nürnberg angeregt. Im Auftrag des Bayerischen Obersten Rechnungshofes (ORH) legte das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Regensburg 2003 einen Prüfungsbericht vor, in dem es vor allem den hohen Personalkostenanteil rügte. Die Rechnungsprüfer regten an, die Förderung des Instituts zu beenden, was sehr wahrscheinlich die Schließung des DAI Nürnberg zur Folge gehabt hätte. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst konnte in den Verhandlungen mit dem ORH und dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfungsfeststellungen soweit entschärfen, dass die Förderung aus Landesmitteln als solche erhalten blieb und das Rechnungsprüfungsamt Regensburg 2006 das Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärte.

25. Abgeordnete
Dr. Simone Strohmayer
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Erhebungen zur Ermittlung des Ganztagsbedarfes wurden durch Schulen und Kommunen für das kommende Schuljahr 2014/2015 durchgeführt, wie wurde das jeweilige erhobene Angebot den Eltern erläutert und wie wird das jeweilige Ergebnis der Erhebung vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst umgesetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Es ist davon auszugehen, dass jede Schule, die einen Antrag auf Einrichtung eines Ganztagsangebots stellt bzw. ein vorhandenes Angebot weiter ausbaut, eine entsprechende Bedarfserhebung durchgeführt hat und die Antragstellung der Kommune somit die Bedarfslage abbildet. Bedarfserhebungen führen Schulen und Kommunen eigenverantwortlich durch. Bei der Antragstellung sind entsprechende Bedarfe nachzuweisen und zu bestätigen, dass die Planungen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt sind. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Gegebenheiten an den einzelnen Schulstandorten deutlich unterscheiden. Als Hilfsmittel stellt das Bayerische Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München entsprechende Fragebögen bereit.

Für das Schuljahr 2014/2015 ist das Antrags- und Genehmigungsverfahren zur Einrichtung von schulischen Ganztagsangeboten noch nicht abgeschlossen. Im Schuljahr 2013/2014 wurden folgende Ganztagsangebote mit staatlichen Mitteln gefördert:

- über 950 Schulen mit gebundenen Ganztagsangeboten,
- über 1.350 Schulen mit offenen Ganztagsangeboten,
- knapp 2.000 Schulen mit (ggf. verlängerter) Mittagsbetreuung.

Gebundenen und offenen Ganztagsangeboten liegt gemäß Ziff. 2.1.2.4 der entsprechenden Kultusministeriellen Bekanntmachungen vom 8. Juli 2013 (KWMBI S. 238 bzw. S. 247) ein von der Schulleitung im Benehmen mit Elternbeirat und Schulforum sowie unter Beteiligung eines eventuellen Kooperationspartners erarbeitetes pädagogisches Konzept für die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote zu Grunde. Die Erarbeitung eines solchen Konzepts bedingt eine intensive Auseinandersetzung der gesamten Schulfamilie – insbesondere auch unter Einbeziehung der Elternvertreter – mit den Möglichkeiten und Zielsetzungen des jeweiligen Ganztagsangebots. Es ist somit davon auszugehen, dass Eltern, wenn die jeweilige Schule einen Antrag auf Einrichtung eines Ganztagsangebots stellt, mit dem Angebot vertraut sind. Sofern an der Schule bereits ein Ganztagsangebot existiert, informieren sich interessierte Eltern unmittelbar vor Ort. Darüber hinaus bietet das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) verschiedene Informationsmöglichkeiten im Internet sowie in Form gedruckter Materialien an.

Schulen und Kommunen beantragen auf Grundlage der eigenverantwortlich durchgeführten Erhebungen entsprechende Ganztagsangebote. Das StMBW (vormals Staatsministerium für Unterricht und Kultus) konnte in den letzten Jahren jedem genehmigungsfähigen Antrag auf Einrichtung eines Ganztagsangebots entsprechen.

26. Abgeordnete **Johanna Werner-Muggendorfer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, an welchen Schulen mit offenem oder gebundenem Ganztagsangebot in Bayern gibt es ein Ferienangebot, wie viele Kinder nehmen daran teil und in welchem Bereich liegen die von den Eltern zu tragenden Kosten?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Betreuung von Schulkindern in den Ferien fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Schule, sondern in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kommune. Gemäß Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sind die Kommunen verpflichtet, die nach der örtlichen Bedarfsplanung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 BayKiBiG notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der kommunalen Zuständigkeit für den Bereich der Kindertagesbetreuung sind im Sinne der Anfrage im Rahmen der offenen und gebundenen Ganztagschule keine Angebote der Ferienbetreuung vorgesehen.

27. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, nachdem mit einem weiteren Anstieg von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in Bayern zu rechnen ist, wie der Bedarf an Lehrkräften mit der Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache für das kommende Schuljahr eingeschätzt wird und ob dieser auch erfüllt werden kann?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Für die Grund- und Mittelschulen stellt sich die Situation wie folgt dar:

Übergangsklassen können an Grund- und Mittelschulen zu Beginn eines Schuljahres, aber auch während eines laufenden Schuljahres eingerichtet werden. Im Schuljahr 2013/2014 waren zu Schuljahresbeginn 235 Klassen eingerichtet (Vorjahr: 159). Für das Schuljahr 2014/2015 wird von einer weiteren Mehrung der Übergangsklassen im zweistelligen Bereich ausgegangen. Da derzeit noch nicht in allen Fällen bekannt ist, wo die Asylbewerberinnen und Asylbewerber untergebracht werden, kann eine exakte Zahl zum jetzigen Planungsstand noch nicht angegeben werden.

In Übergangsklassen unterrichten in vielen Fällen Lehrkräfte, die das Fach „Deutsch als Zweitsprache“ als Erweiterungsstudium oder im Regelstudium für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Mittelschulen als Fach gewählt und hier auch zwei Staatsprüfungen abgelegt haben.

An den Universitäten in Augsburg, Bamberg, Eichstätt, Regensburg und München wurde das Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache als Didaktikfach für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen im Wintersemester 2013/2014 von 79 Studentinnen und Studenten gewählt.

Das Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache wurde als Unterrichtsfach im Wintersemester 2013/2014 an den Universitäten in Augsburg, Eichstätt, Erlangen-Nürnberg, München und Regensburg für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen von 144 Studentinnen und Studenten gewählt.

Zusätzlich wählten 29 Studierende (Lehramt Grundschule und Lehramt Mittelschule) im Wintersemester 2013/2014 das Erweiterungsfach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache.

Neben Lehrkräften mit dem Lehramt für Grund- bzw. Mittelschule werden Förderlehrkräfte in diesen Klassen eingesetzt. Auch sie belegen bereits in ihrer Ausbildung am Staatsinstitut das Fach „Deutsch als Zweitsprache“ und legen hier zwei Staatsprüfungen ab.

Darüber hinaus kann das Fach „Deutsch als Zweitsprache“ auch berufsbegleitend an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung gewählt und ebenfalls mit einem Staatsexamen abgeschlossen werden. Die Kurse wenden sich an bereits verbeamtete Lehrkräfte. Sie erstrecken sich über einen Zeitraum von rund eineinhalb Jahren, in denen insgesamt zehn Wochenlehrgänge zu besuchen sind. Eine Freistellung von Unterrichtsverpflichtungen wird für die Dauer der Kurse in Dillingen gewährt.

Zusätzlich erweitern die Lehrkräfte und Förderlehrer, die in Übergangsklassen eingesetzt sind, im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ in entsprechenden Fortbildungen für dieses Unterrichtskonzept ihre fachlichen Kompetenzen.

Das Fach „Deutsch als Zweitsprache“ ist seit 2009 verpflichtend in der zweijährigen Lehramtsanwärterzeit in Form eines verbindlichen Ausbildungstages integriert. Alle Seminarleiterinnen und Seminarleiter für die Seminare der Lehrämter an Grund- bzw. Mittelschulen wurden im Jahr 2009 verpflichtend flächendeckend fortgebildet. Auf dieser Basis werden Fortbildungseinheiten für „Deutsch als Zweitsprache“ weitergeführt.

Mit diesem umfangreichen Aus- und Fortbildungskonzept ist sichergestellt, dass genügend Lehrkräfte, die in Übergangsklassen unterrichten, auf ihre Arbeit in diesen Klassen, auf die dafür notwendigen Kooperationen und auf die entsprechenden didaktischen Konzepte fundiert vorbereitet sind.

Für die Beruflichen Schulen stellt sich die Situation wie folgt dar:

Im Schuljahr 2014/2015 werden die qualifizierten Unterrichtsangebote zum Spracherwerb und zur Ausbildungsvorbereitung für berufsschulpflichtige Asylbewerberinnen und Asylbewerber noch einmal deutlich ausgeweitet. Mit insgesamt ca. 180 Klassen stehen zum neuen Schuljahr dann rund

3.000 Plätze im zweijährigen Beschulungsmodell in Vollzeit zur Verfügung, um die Jugendlichen auf eine Aufnahme einer dualen Berufsausbildung oder den Besuch einer weiterführenden Schule vorzubereiten. In den neuen Klassen kommen überwiegend kooperative Beschulungsmodelle zum Einsatz, daher ist der Bedarf an Lehrkräften mit Deutsch als Zweitsprache geringer als bei rein schulischen Klassenformen. In den kooperativen Klassenformen Berufsjahr (BIJ) und Vorklasse zum Berufsjahr (BIJ/V) kann der Kooperationspartner mit der ggf. erforderlichen Alphabetisierung sowie der Sprachvermittlung beauftragt werden. Gleichwohl besteht grundsätzlich ein anhaltender Bedarf an Lehrkräften mit Deutsch als Zweitsprache, der jedoch nicht genau quantifiziert werden kann. Dem Bedarf wird auf allen Ebenen begegnet:

1. Zentrale Fortbildungsangebote:

Die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalentwicklung in Dillingen (ALP) bietet zentral für die Lehrkräfte aus ganz Bayern umfangreiche Fortbildungsangebote an, darunter:

- Grund- und Aufbaulehrgänge zur Beschulung von berufsschulpflichtigen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Flüchtlingen (Schwerpunktthema Deutsch als Zweitsprache – DaZ),
- Kurs Deutsch als Zweitsprache mit berufsschulpflichtigen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Flüchtlingen,
- Weiterbildung „Deutsch als Zweitsprache“ (zehn Lehrgangswochen; Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung nach der Lehramtsprüfungsordnung I).

2. Regionale Fortbildungsangebote:

In sinnvoller Ergänzung zum zentralen Fortbildungsangebot werden von den Bezirksregierungen sowohl eine Vielzahl von regionalen Lehrerfortbildungen als auch schulinterne Lehrerfortbildungen (SchilF) angeboten. Hier bilden sich die Lehrkräfte, die in Klassen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge unterrichten, gezielt zu Themen fort, die für das Team vor Ort besondere Relevanz haben (u.a. DaZ).

Eine Auflistung der konkreten einzelnen Fortbildungen existiert im Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst nicht, da die Angebote in eigener Verantwortung der Regierungen bzw. Schulen erfolgen. Eine solche Übersicht kann in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist nicht erstellt werden.

Weitere Unterstützung erhalten die Lehrkräfte u.a. durch Kooperationen mit Hochschulen, z.B. im Projekt „Qualitätsrahmen Sprache – für jugendliche Asylsuchende und Flüchtlinge (QuaS)“ im Rahmen des bundesweiten Programms BiSS (Bildung durch Sprache und Schrift), das im Januar 2014 an elf oberbayerischen Berufsschulen gestartet ist. Ein Verbundpartner ist das Institut für Deutsch als Fremdsprache der Ludwig-Maximilians-Universität München (Prof. Dr. Roche). Zentrales Element und Ziel dieses Projekts ist die Fortbildung des Bildungspersonals auf regionaler und überregionaler Ebene. Darüber hinaus wird aktuell an den Münchener Universitäten ein neues Studienfach „Sprache und Kommunikation Deutsch“ für Studierende für ein Lehramt an beruflichen Schulen eingerichtet, in dem Inhalte von Deutsch als Zweitsprache und Interkulturelles Lernen im Mittelpunkt stehen.

28. Abgeordneter
**Herbert
Woerlein**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass die Realschulabteilung im Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ihre Eigenständigkeit verliert und der Abteilung III angegliedert werden soll, obwohl die bayerischen Realschulen sich seit der Gründung einer eigenen Realschulabteilung im Jahre 1989 ausgezeichnet entwickelt haben und im gegliederten Schulwesen eine herausragende Rolle spielen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

In der Tat haben sich die Realschulen in Bayern und damit auch die Realschulabteilung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) ausgezeichnet entwickelt. Auch spielt die Schulart Realschule im differenzierten Schulwesen eine herausragende Rolle. Es trifft nicht zu, dass die Realschulabteilung der Abteilung III angegliedert wird. Zutreffend ist vielmehr, dass derzeit die Organisationsstruktur des StMBW weiterentwickelt wird. Dabei wird das differenzierte bayerische Bildungssystem von der Grundschule, über die Mittel- und Förderschule, die Realschule, das Gymnasium, die Beruflichen Schulen, den Hochschulen für angewandte Wissenschaften bis zu den Universitäten in der Organisationsstruktur des StMBW spiegelbildlich abgebildet. Im Zuge dieser Weiterentwicklung wird eine Abteilung Realschulen und pädagogische Grundsatzfragen errichtet. Die herausragende Rolle der Realschulabteilung und der Realschulen im differenzierten Schulwesen werden dadurch nicht beeinträchtigt. Ein zusammenfassender Aufgabenzuschnitt der Abteilungen entspricht im Übrigen auch der ständigen Geschäftsverteilungspraxis des StMBW. So war die Aufgabe der Betreuung der Realschulen in Bayern über Jahre hinweg mit der Betreuung des schul- und des außerschulischen Sports sowie der Erwachsenenbildung in einer Abteilung zusammengefasst.

Es gehört zudem zu den Organisationsprinzipien des StMBW, Abteilungen grundsätzlich auch mit Querschnittsaufgaben oder Stabsfunktionen zu betrauen. Zu nennen sind hier z.B. die Abteilung Berufliche Schulen mit Schulsport und Erwachsenenbildung oder künftig die Universitätsabteilung mit dem Bereich Hochschulmedizin.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

29. Abgeordneter
Klaus Adelt
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung unter Bezugnahme auf einen Artikel des „Nordbayerischen Kuriers“ vom 26. Juni 2014, welche konkreten Maßnahmen zur Struktur-, Regional- und Wirtschaftsförderung strukturschwacher Regionen in Nordbayern, die als Konglomerat unter der Bezeichnung „Nordbayern-Plan“ firmieren, sind im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Doppelhaushalt 2015/2016 geplant, welches Gesamtbudget umfasst das besagte Vorhaben und sollte es diesen Nordbayern-Plan nicht geben, was hat es dann mit der im o.g. Artikel genannten Maßnahme und Fördersumme auf sich?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Staatsregierung hat 2014 mehrfach mit Vertretern der Wirtschaft und der Kommunen über eine Stärkung Nordbayerns diskutiert.

Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird zeitnah eine Liste möglicher Projekte zur Beratung vorlegen.

Aussagen zum laufenden Aufstellungsverfahren des Doppelhaushalts 2015/2016 können nicht getroffen werden. Der Regierungsentwurf des Doppelhaushalts 2015/2016 soll voraussichtlich am 30. September 2014 in Erster Lesung in den Landtag eingebracht werden.

30. Abgeordneter
Dr. Sepp Dürr
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie den Widerspruch erklärt zwischen der Antwort auf meine Schriftliche Anfrage zur „Scheinselbstständigkeit von Rundgangsleiterinnen und -leitern“ vom 30. Oktober 2013 (Drs. 17/637), in der es heißt, „Das Personal . . . der Schlösserverwaltung wird mit Arbeitsverträgen nach TV-L beschäftigt und befindet sich damit in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis.“, und Pressemeldungen, wonach sie zumindest zeitweise am Schloss Neuschwanstein und der Schloss- und Gartenverwaltung Würzburg Ausnahmen zuließ und Formen der Scheinselbstständigkeit tolerierte, indem Rundgangspersonal auf eigene Rechnung oder auf Basis einer fragwürdigen zweiten Arbeitgeberkonstruktion für eine identische Tätigkeit Führungen abhalten konnte, ob es in weiteren Liegenschaften der Schlösser- und Seenverwaltung mit Neuschwanstein und Würzburg (Nebentätigkeitsgenehmigungen) vergleichbare Regelungen gab bzw. gibt und warum in Würzburg diese Praxis beendet wurde, obwohl der Präsident der Bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung, Bernd Schreiber, laut „Main-Post“ vom 9. Juli 2014 behauptete, dass das Verfahren „legal und rechtmäßig“ gewesen sei?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Das Personal im Schlossbetriebsdienst bei den Außenverwaltungen der Schlösserverwaltung wird mit Arbeitsverträgen nach TV-L beschäftigt und befindet sich damit in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis.

Auch das Personal der Schlossverwaltung Neuschwanstein wird mit Arbeitsverträgen nach TV-L beschäftigt. Jedoch haben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schlossverwaltung Neuschwanstein in der Vergangenheit für Führungen, die sie während ihrer regulären Arbeitszeit durchgeführt haben, Extra-Zahlungen bekommen und nicht an die Schlösserverwaltung abgeführt. Dies ist ein Einzelfall, der ausschließlich die Schlossverwaltung Neuschwanstein betraf und abgestellt wurde:

Nach entsprechenden Hinweisen im Juli 2012 wurde seitens der Hauptverwaltung der Bayerischen Schlösserverwaltung unverzüglich im Rahmen einer Geschäftsprüfung der Geschäftsbereich der Sonderführungen im Schloss Neuschwanstein gründlich überprüft. Die Ergebnisse der Geschäftsprüfung wurden im September 2012 der Staatsanwaltschaft Kempten sowie dem Landesamt für Steuern als Disziplinarbehörde angezeigt. In der Folge wurden Strafbefehle erlassen und vom Landesamt für Steuern Disziplinarverfahren eingeleitet. Die Führungsebene des Schlosses Neuschwanstein ist nun mit einem neuen Vorstand und einer neuen Leitung des Schlossführungsdienstes komplett neu aufgestellt.

Die Erkenntnisse aus der Schlossverwaltung Neuschwanstein waren Anlass, die bestehende Praxis der Abwicklung von Sonderführungen in Hauptverwaltung und Außenverwaltungen der Schlösserverwaltung zu überprüfen. Hierbei konnten keine Strukturen wie in Neuschwanstein festgestellt werden.

Von der – nicht legalen und mittlerweile abgestellten – Praxis in Neuschwanstein grundlegend zu unterscheiden sind Mitarbeiter, die neben ihrem Arbeitsverhältnis zur Schlösserverwaltung mit entsprechender Nebentätigkeitsgenehmigung außerhalb ihrer Arbeitszeit selbständig als Fremdenführer tätig sind, z.B. als freiberufliche Gästeführer der Stadt Würzburg Sonderführungen anbieten und durchführen. Sonderführungen wie auch die Vermittlung von Sonderführungen durch die Schloss- und Gartenverwaltung Würzburg an selbständige und freiberufliche Gästeführer wurden im Jahr 2012 aufgegeben, um jegliche Diskussion zu vermeiden.

31. Abgeordneter
Harald Güller
(SPD)
- Da im Bayernplan, der am 19. Juli 2013 auf den Weg gebracht wurde und dessen Einleitung an „Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger“ von Ministerpräsident Horst Seehofer unterschrieben ist, auf Seite 8 zu lesen ist: „Wir machen den Freistaat bis zum Jahr 2030 komplett schuldenfrei.“, frage ich die Staatsregierung, bezieht sich diese Ankündigung auf die komplette Staatsverschuldung inklusive Kap. 13 60 (Schulden für die BayernLB), welche jährlichen Tilgungsraten bis 2030 sieht die Staatsregierung vor und welche Rahmenbedingungen müssen vorliegen, damit der Tilgungsplan realisiert werden kann?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Haushaltsordnung ist die Verschuldung am Kreditmarkt bis 2030 abzubauen; die konjunkturelle Entwicklung ist dabei zu berücksichtigen. Dies schließt alle Schulden des Freistaats Bayern am Kreditmarkt ein.

In den Jahren 2012 und 2013 wurden bereits jeweils 1 Mrd. Euro Schulden getilgt. Für das Jahr 2014 ist im Haushaltsplan eine weitere planmäßige Tilgung in Höhe von 540 Mio. Euro berücksichtigt.

Für die kommenden Jahre sind nach dem geltenden Finanzplan folgende Tilgungsraten vorgesehen:

2015: 500 Mio. Euro,
2016: 550 Mio. Euro,
2017: 600 Mio. Euro.

Auch in den folgenden Jahren wird die Schuldentilgung auf hohem Niveau fortgesetzt werden. Dabei sollen mittel- und langfristig erwartete Verbesserungen durch eine Neuregelung des Länderfinanzausgleichs sowie die Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zur Schuldentilgung beitragen. Ziel ist der vollständige Abbau der Schulden bis zum Jahr 2030.

32. Abgeordneter
Alexander Muthmann
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem die Europäische Kommission die Genehmigung für das Breitband-Ausbauprogramm erteilt hat, frage ich die Staatsregierung, wie viele Förderanträge derzeit entscheidungsreif vorliegen, über wie viele Anträge voraussichtlich bis zum Jahresende 2014 entschieden wird und mit welchem Mittelabfluss 2014 noch zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nach Auskunft der Regierungen, die auch unter dem neuen Breitbandförderprogramm die Bewilligungsbehörden sind, können bis Ende Juli 2014 für ca. 60 Kommunen Förderbescheide erteilt werden. Die Gemeinden, die ihren Förderhöchstbetrag noch nicht ausgeschöpft haben, können eine weitere staatliche Förderung während der Laufzeit des Programms für weitere Erschließungen ihres Gemeindegebietes in Anspruch nehmen.

Weitergehende Aussagen zur Anzahl der Förderbescheide einschließlich Mittelabfluss sind derzeit nicht möglich. Die Förderverfahren werden von den Kommunen eigenverantwortlich abgewickelt. Die Laufzeit eines jeden Förderverfahrens richtet sich nach den individuellen Verhältnissen vor Ort und wird beeinflusst u.a. durch die Größe des Erschließungsgebietes, die Dauer der gemeindeinternen Abstimmung, die Anzahl der Angebote im Auswahlverfahren, der Notwendigkeit von Verhandlungen mit den anbietenden Netzbetreibern etc.

Im Haushalt stehen für 2014 50 Mio. Euro Haushaltsmittel und 400 Mio. Euro Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung. Der Mittelabfluss richtet sich nach dem Baufortschritt im Einzelfall.

33. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung in Bezug auf Medienberichte zu über Verizon bezogenen Internet-Adressen des Bundestages, ob sie es als kritisch erachtet, dass das Datennetz der bayerischen Staatsministerien und Behörden mit der Vodafone GmbH von einem durch die Enthüllungen Edward Snowdens über das britische Government Communications Headquarters (GCHQ) schwer belasteten Konzern betrieben wird?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der Schutz und die Sicherheit der Daten der bayerischen Bürgerinnen und Bürger und der Beschäftigten des Freistaates Bayern genießen allerhöchste Priorität.

Aus diesem Grund werden die Daten im Bayerischen Behördennetz verschlüsselt übertragen. Die Verschlüsselung erfolgt auf der Basis der Sicherheitsvorgaben des Freistaates Bayern und unter Nutzung des Schlüsselmaterials des Freistaates Bayern. Die Verschlüsselung wird regelmäßig an die Vorgaben der Bundesnetzagentur angepasst. Die Vodafone Deutschland GmbH ist damit im gesamten bayerischen Behördennetz technisch nicht in der Lage, die Inhalte der Datenkommunikation mitlesen zu können.

Die Vodafone GmbH ist weiterhin ein deutsches Unternehmen und unterliegt den deutschen Gesetzen. Die Vodafone GmbH hat gegenüber dem Freistaat Bayern vertraglich zugesichert, dass der Datenverkehr innerhalb des Behördennetzes den Geltungsbereich des deutschen Rechts nicht verlässt.

34. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Begründung es für die einschlägigen Ausnahmen gibt, nachdem Art. 33 des Bayerischen Beamtenbesoldungsgesetzes regelt, dass Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A9 bis A13 sowie Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst eine das Grundgehalt ergänzende Strukturzulage bekommen, es hierbei jedoch zahlreiche Ausnahmen für Lehrerinnen und Lehrer aller Schulformen gibt, zum Beispiel für Fachlehrerinnen und Fachlehrer ab der Besoldungsgruppe A10?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Im Rahmen des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Inkrafttreten: 1. Januar 2011) wurde in Art. 33 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (Strukturzulage) die bisherige – bundesrechtlich geregelte – allgemeine Stellenzulage (vgl. Vorbemerkung Nr. 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) fortgeführt. Der dieser Zulage zugrundeliegende Harmonisierungsgedanke, der einen Bewertungsausgleich zwischen den Berufsgruppen, für die in der Vergangenheit Strukturmaßnahmen (Höherbewertung von Ämtern) in größerem Umfang durchgeführt worden sind (Lehrerbereich unterhalb der Gymnasial- und Berufsschulebene) und den übrigen Berufsgruppen darstellt, die davon nicht betroffen waren, war im neuen Besoldungsrecht weiter zu berücksichtigen (s. Begründung zu Art. 33 BayBesG, Drs. 16/3200 S. 384).

Ausgenommen von der Zulagenregelung sind deshalb zum Beispiel Fachlehrerinnen und Fachlehrer, da diese bereits durch das höhere Eingangsniveau der Besoldungsgruppe A10 gegenüber den übrigen Berufsgruppen begünstigt sind.

35. Abgeordnete **Claudia Stamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche unbebauten und bebauten Grundstücke und Immobilien im Besitz des Freistaats Bayern werden Privaten oder Institutionen außerhalb der Staatsverwaltung zurzeit unentgeltlich zur Nutzung überlassen, mit jeweils welcher Begründung und wie hoch wären die rechnerischen Miet- oder Pachteinnahmen aus diesen Überlassungen pro Jahr?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Gemäß Art. 63 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) dürfen Vermögensgegenstände des Freistaats Bayern und damit insbesondere auch Grundstücke nur gegen ein angemessenes Entgelt zur Nutzung überlassen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatz können nach Art. 63 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 BayHO im Haushaltsplan zugelassen werden. Diese Ausnahmen werden entsprechend der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 1.6 zu Art. 63 BayHO durch Zweckbestimmungsvermerk im Haushaltsplan beim jeweils zutreffenden Einnahmetitel oder im jeweiligen Haushaltsgesetz ausgewiesen. Die bestehenden Ausnahmen sind damit bereits aus dem jeweils gültigen Haushaltsgesetz (z.B. Art. 8 des Haushaltsgesetzes 2013/2014) bzw. dem Haushaltsplan (z.B. für Grundstücke des Allgemeinen Grundvermögens in Kap. 13 04/124 01) ersichtlich.

Weitere Ausnahmen sind gemäß Art. 63 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 BayHO bei geringem Wert des zu überlassenden Vermögensgegenstandes und bei dringendem Staatsinteresse möglich.

Nach VV Nr. 1.7.1 i.V.m. VV Nr. 2 zu Art. 63 BayHO sind die Staatsministerien im Falle der Alternative 1 (geringer Wert) befugt, Ausnahmen ohne Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) zuzulassen, wenn der volle Jahresbetrag des im Regelfall zu erhebenden Entgelts oder der ermäßigte Jahresbetrag 2.500 Euro nicht übersteigt.

Im Falle der Alternative 2 (dringendes Staatsinteresse) sind die Staatsministerien gemäß VV Nr. 1.7.2 i.V.m. VV Nr. 2 zu Art. 63 BayHO befugt, Ausnahmen ohne Einwilligung des StMFLH zuzulassen, wenn der volle Jahresbetrag des im Regelfall zu erhebenden Entgelts 25.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt.

Die unentgeltliche Überlassung von staatseigenen Grundstücken erfolgt in eigener Verantwortung der einzelnen Staatsministerien, bei Überschreitung der Wertgrenzen mit Zustimmung des StMFLH. Die in Anwendung dieser Ausnahmeregelungen ohne seine Mitwirkung überlassenen Liegenschaften sind dem StMFLH nicht im Einzelnen bekannt. Ein umfassendes Verzeichnis ließe sich nur durch eine entsprechende Ressortumfrage erstellen.

36. Abgeordneter **Reinhold Strobl** (SPD) Da im Bayernplan, der am 19. Juli 2013 auf den Weg gebracht wurde und dessen Einleitung an „Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger“ von Ministerpräsident Horst Seehofer unterschrieben ist, auf Seite 9 zu lesen ist: „Wir werden das Personal zur Bekämpfung von schwerem Steuerbetrug verdoppeln.“, frage ich die Staatsregierung, wie wird dieses Ziel konkret umgesetzt (bitte Stellenplan des jeweiligen Prüfungsdienstes, konkreten Zeitraum und konkreten Anzahl der Stellen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Zur Bekämpfung besonders schwerer Fälle der Steuerhinterziehung wurden im Juni 2013 im Bereich der Steuerfahndung die Sonderkommissionen Schwerer Steuerbetrug (SKS) mit anfangs 45 Beschäftigten gegründet und bereits im Herbst 2013 mit 10 Spezialkräften verstärkt.

Weitere personelle Aufstockungen werden zum 1. Oktober 2014 und 1. Oktober 2015 mit jeweils 26 Beschäftigten folgen. Das Personal in den SKS wird damit sogar mehr als verdoppelt.

37. Abgeordneter **Dr. Karl Vetter** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie stellt sich die nach dem Systemwechsel erfolgte, neue Berechnungsgrundlage für die einzelhandelsspezifischen Verflechtungsbereiche konkret dar (mit Berechnungsformeln), welche Gutachten liegen der Berechnung zugrunde und welche Möglichkeiten der Einsichtnahme in diese Gutachten bestehen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 wurde als neuer Bezugsraum für die Ermittlung der maximal zulässigen Verkaufsflächen von Einzelhandelsgroßprojekten zum Verkauf von Innenstadtbedarf der „Einzelhandelsspezifische Verflechtungsbereich“ (EV) eingeführt.

Der EV beruht auf der Attraktivität des vorhandenen Einzelhandels („Zentralitätskennziffer“) und der überörtlichen Erreichbarkeit einer Gemeinde. Die Zentralitätskennziffern wurden gutachterlich von der BBE Handelsberatung, München, die überörtliche Erreichbarkeit der Gemeinden vom Büro Spiekermann & Wegener, Dortmund für alle 929 Zentralen Orte in Bayern ermittelt.

Die Gutachten liegen als verwaltungsinterne Unterlagen vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

38. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass die Bundesregierung einen neuen Verlauf der Trassenführung der geplanten Gleichstrompassage Süd-Ost anvisiert und wenn ja, ist der Staatsregierung bekannt, wie dann die Trassenführung auf dem Gebiet des Freistaates Bayern neu verlaufen soll?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Staatsregierung lehnt die geplante „Gleichstrompassage Süd-Ost“ von Lauchstädt nach Meitingen ab. Mit dem nördlichen Endpunkt der Leitung im Zentrum von Braunkohlerevieren und -kraftwerken gilt diese Leitung klar als Braunkohlestromleitung. Energiewende bedeutet für die Staatsregierung Ersatz von Kernkraftwerken durch Erneuerbare Energien, nicht durch Braunkohlestrom. Die Staatsregierung hat deshalb bereits durchgesetzt, dass dieses Leitungsbauprojekt, wie es im Gesetz steht, nicht realisiert wird.

Mit dem Gesetz zur Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das am 11. Juli 2014 im Bundesrat verabschiedet wurde, verändern sich die Rahmendaten auch für den Stromaustauschbedarf. Über die daraus folgenden möglichen Konsequenzen laufen derzeit die Gespräche zwischen den Fachleuten.

39. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, ob in den letzten fünf Jahren bei jeglicher Art von Fracking im Freistaat Bayern (sog. konventionellem wie unkonventionellem) neben Wasser und Sand auch chemische Substanzen eingesetzt wurden, um welche chemischen Substanzen es sich dabei gehandelt hat und bei welchem Projekt dies ggf. geschehen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Unterscheidung konventionell bzw. unkonventionell betrifft den Lagerstättentyp bei der Öl- und Gasgewinnung. In Bayern existieren nur solche konventionellen Lagerstättentypen, bei denen Fracking nicht notwendig ist. Bei den über 1000 Öl- und Gasbohrungen, die in Bayern seit 1888 niedergebracht wurden, ist Fracking somit nicht zur Anwendung gekommen und aufgrund der vorhandenen Lagerstättentypen auch für die Zukunft auszuschließen. Unkonventionelle Vorkommen, z.B. Schiefergasvorkommen, sind in Bayern nicht vorhanden. Fracking-Arbeiten bei der Thermalwassersuche für Bäder oder Geothermie sind in den letzten fünf Jahren nicht durchgeführt worden.

40. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche netztechnischen Überlegungen sprechen ihrer Ansicht nach für eine Verlagerung des Endpunktes einer Stromleitung zur Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) aus den ostdeutschen Bundesländern von Meitingen in die Gegend von Landshut, welche gutachterlichen Stellungnahmen liegen der Staatsregierung dazu vor und in welcher Form plant sie, die Bürgerinnen und Bürger Bayerns bei einer möglichen Verlagerung des Endpunktes dieser HGÜ-Leitung zu beteiligen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Staatsregierung lehnt die geplante „Gleichstrompassage Süd-Ost“ von Lauchstädt nach Meitingen ab. Mit dem nördlichen Endpunkt der Leitung im Zentrum von Braunkohlerevieren und -kraftwerken gilt diese Leitung klar als Braunkohlestromleitung. Energiewende bedeutet für die Staatsregierung Ersatz von Kernkraftwerken durch Erneuerbare Energien, nicht durch Braunkohlestrom. Die Staatsregierung hat deshalb bereits durchgesetzt, dass dieses Leitungsbauprojekt, wie es im Gesetz steht, nicht realisiert wird.

Mit dem Gesetz zur Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das am 11. Juli 2014 im Bundesrat verabschiedet wurde, verändern sich die Rahmendaten auch für den Stromaustauschbedarf. Über die daraus folgenden möglichen Konsequenzen laufen derzeit die Gespräche zwischen den Fachleuten.

Gutachterliche Stellungnahmen über die Verlagerung des Endpunktes der Gleichstromleitung „Süd-Ost“ liegen der Staatsregierung nicht vor. Die Staatsregierung legt generell großen Wert darauf, dass bei öffentlichen Infrastrukturvorhaben die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig und umfassend in die Planungen einbezogen werden.

41. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien wurde bei der Ausweisung der Fördergebiete in der neuen Förderkulisse „GRW – Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eine Unterscheidung zwischen Nachbarkommunen in C- oder D-Förderkulisse in den Grenzlandkreisen zu Tschechien vorgenommen, obwohl die gesamten Grenzlandkreise von der Staatsregierung als „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ angesehen werden und ist denkbar, dass es bei Nachverhandlungen mit der EU-Kommission hier zu einer einheitlichen Zuweisung dieses „Raumes mit besonderem Handlungsbedarf“ in der ersten Grenzlandkreisreihe zu Tschechien einheitlich zu einem D-Fördergebiet kommen kann?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Für die Ausweisung der kompletten Landkreisreihe mit Grenzberührung mit der Tschechischen Republik als C-Gebiet wäre ein C-Fördergebietsumfang von rund 860.000 Einwohnern erforderlich gewesen. Diesen Fördergebietsumfang forderte die Staatsregierung von der EU-Kommission in Form eines „Sonderfördergebietsplafonds“. Nachdem EU-Wettbewerbskommissar Almunia Bayern diesen Sonderfördergebietsplafond verweigerte, hätte Bayern überhaupt keine C-Gebiete mehr erhalten, wenn es nicht gelungen wäre, im Rahmen einer nationalen Sonderlösung C-Gebiete im Umfang von 500.000 Einwohnern für Bayern zu sichern.

Auf der Basis dieses für die kompletten Grenzlandkreise zu knappen C-Kontingents wurde bei der Verteilung das Ziel verfolgt, ein Fördergebiet zu schaffen, von dem über Gemeindegrenzen hinaus möglichst gute Strukturwirkungen für die ganze Region ausgehen. Dazu wurde eine Vielzahl von Kriterien betrachtet, wie zum Beispiel die Präsenz von Großunternehmen, der Unternehmensbesatz, das Investitionsverhalten in der Gemeinde in den letzten Jahren usw. Dabei flossen insbesondere Erfahrungen aus der Förderpraxis in den Abgrenzungsprozess mit ein.

Die Staatsregierung wird von der neu bestellten EU-Kommission eine „Nachbesserung“ an C-Fördergebieten fordern, die es ermöglichen würde, die gesamte erste Landkreisreihe mit Grenzberührung mit Tschechien einheitlich als C-Fördergebiet auszuweisen.

42. Abgeordneter
Dr. Herbert Kränzlein
(SPD)

Da im Bayernplan, der am 19. Juli 2013 auf den Weg gebracht wurde und dessen Einleitung an „Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger“ von Ministerpräsident Horst Seehofer unterschrieben ist, auf Seite 3 zu lesen ist: „Wir wollen die Innovationskraft unserer Unternehmen und Betriebe stärken. Investitionen in Forschung und Entwicklung sollen künftig besonders steuerlich gefördert werden durch einen Hightech-Bonus. Wir erleichtern und belohnen damit Investitionen in die Zukunft und in sichere Arbeitsplätze.“, frage ich die Staatsregierung, wie sind die aktuellen bayerischen Förderprogramme für innovative Unternehmen ausgestaltet, welche zusätzlichen bayerischen Förderprogramme für innovative Unternehmen plant und welche Initiativen für einen Hightech-Bonus beabsichtigt die Staatsregierung?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) fördert die Entwicklung technologisch neuer Produkte und Verfahren sowie die Anwendung neuer Technologien in Unternehmen derzeit durch drei technologieoffene (u.a. Innovationsgutscheine) sowie sieben technologiespezifische Förderprogramme (u.a. in den Bereichen IuK, Neue Werkstoffe, Mikrosystemtechnik, Energietechnologien und Energieeffizienz, Medizintechnik). Die Förderung erfolgt i.d.R. durch Zuschüsse, z.T. auch durch zinsverbilligte Darlehen (Anwendungsvorhaben im Bayerischen Technologieförderungsprogramm BayTP). Einzelheiten zur Ausgestaltung können den Förderrichtlinien (auf der Homepage des StMWi) sowie in komprimierter Form dem „Wegweiser zu Fördermöglichkeiten für Existenzgründer und Mittelstand in Bayern“ entnommen werden.

In Verbindung mit den neuen Initiativen „Gründerland Bayern“ und „Bayern Digital“ plant die Staatsregierung neue Fördermaßnahmen in der Vorgründungs- bzw. Validierungsphase sowie mit Schwerpunkt Digitalisierung.

Die Staatsregierung hat in den Koalitionsverhandlungen zwischen Union und SPD für ihr Konzept eines Hightech-Bonus zur Einführung einer steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung für mittelständische Unternehmen geworben. Auch wenn eine steuerliche FuE-Förderung nicht ausdrücklich im Arbeitsprogramm der großen Koalition enthalten ist, bleibt sie für die Staatsregierung auf der politischen Agenda. Dies hat Ministerpräsident Horst Seehofer in seiner Regierungserklärung am 12. November 2013 ausdrücklich bekräftigt.

43. Abgeordnete
Verena Osgyan
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem in der vergangenen Woche bekannt wurde, dass das für die Förderung von Kultur- und Kreativwirtschaft zuständige Wirtschaftsreferat Nürnberg keinerlei Kenntnisse über Details zum geplanten Zentrum für Kultur- und Kreativwirtschaft hat, welches laut Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr vom 7. Mai 2014 (Drs. 17/1882) im 3. Quartal 2014 errichtet werden soll, frage ich die Staatsregierung, ob mittlerweile ein Abschluss der Verhandlungen mit dem vorgesehenen Träger (Bayern Innovativ GmbH) mit Vertragsunterzeichnung erfolgt ist, wann mit der Eröffnung des Zentrums gerechnet werden kann und welche konkreten Leistungen das Zentrum beinhaltet?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Verhandlungen mit dem vorgesehenen Träger, der Bayern Innovativ GmbH mit Sitz in Nürnberg, sind weit fortgeschritten und bedürfen nur noch der Klärung letzter offener Details. Das Zentrum wird im Kern folgende Hauptaufgaben übernehmen:

- Professionalisierungsangebote im Rahmen regionaler Touren und Workshops durch die bayerischen Regierungsbezirke. Hierbei sollen im Rahmen von vier bis sechs regelmäßigen Beratertagen in der Woche in Kooperation mit verschiedenen lokalen und regionalen Einrichtungen betriebswirtschaftliche Kompetenzen an Unternehmen der bayerischen Kultur- und Kreativwirtschaft vermittelt werden. Die Beratungsangebote sollen an alternierenden Sprechtagstypen nach Bedarf stattfinden. Zusätzlich werden weitere Veranstaltungsangebote (z.B. Gruppenberatung, teilmarktspezifische Informationsforen etc.) für die Unternehmerinnen und Unternehmer zu verschiedenen Fachthemen (z.B. Finanzierung, Internationalisierung) durchgeführt.
- Vernetzungsveranstaltungen: Durch die Organisation verschiedener interaktiver Veranstaltungsformate soll die Vernetzung innerhalb der bayerischen Kultur- und Kreativwirtschaft sowie zwischen der bayerischen Kultur- und Kreativwirtschaft und den etablierten Branchen der bayerischen Wirtschaft mit insgesamt ca. 20 Veranstaltungen pro Jahr befördert werden.
- Der Projektbereich Internationalisierung sieht die Bewerbung und Begleitung von internationalen Delegations- und Unternehmerreisen, die Einwerbung von Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft für bestehende Gemeinschaftsstände der Bayern Innovativ auf nationalen und internationalen Fachmessen (z.B. CeBIT) sowie die Zusammenarbeit mit anderen renommierten internationalen Kultur- und Kreativwirtschaftsregionen vor.

- Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Marketingaktivitäten wird über die Entwicklung eines professionellen Brand Marketings und Corporate Designs die Bedeutung der bayerischen Kultur- und Kreativwirtschaft betont werden. Die regelmäßige Herausgabe von Ratgebern, Leitfäden und anderen themenspezifischen Publikationen stellt darüber hinaus die inhaltliche Begleitung des Themenbereichs sicher.

Als Projektstart bzw. Anlaufphase ist September 2014 vorgesehen. Das finale Eröffnungsdatum sowie die konkreten Leistungen hängen vom Ergebnis der Verhandlungen ab und sollen schnellstmöglich bekannt gegeben werden.

44. Abgeordneter
Georg Rosenthal
(SPD)
- Vor dem Hintergrund des Berichts aus der Kabinettsitzung vom 8. Juli 2014 zur Digitalisierungsoffensive Bayern frage ich die Staatsregierung, wie die bayernweit vorhandene wissenschaftliche Kompetenz anderer bayerischer Hochschulen über das geplante Zentrum für Digitalisierung in München weiter ausgebaut werden soll (bitte auch den Zeitraum angeben), welche Hochschulen werden konkret einbezogen und welchen Erfolg und Nutzen erwartet die Staatsregierung für die anderen Hochschulen vor Ort (außerhalb Münchens)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Es ist angedacht, das „Zentrum Digitalisierung Bayern“ als sog. hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung zu gründen.

Mitglieder dieser Einrichtung können grundsätzlich alle bayerischen Hochschulen sein, die über Kompetenzen im Bereich Digitalisierung verfügen und an den wissenschaftlichen Zielen des Zentrums mitwirken wollen. Es bestünde die Möglichkeit, gemeinsame Organe zu errichten, die im Rahmen des Wissenschaftszentrums an die Stelle der entsprechenden Organe der beteiligten Hochschulen treten (z.B. Geschäftsstelle, wissenschaftliche Leitung, Aufsichtsrat, wissenschaftlicher Beirat). Die neu zu schaffenden Professuren wären dienstrechtlich jeweils ihrer Heimathochschule zugeordnet, würden ihre Kompetenzen aber auch in das Wissenschaftszentrum Digitalisierung einbringen.

Diese Konstruktion hat den Vorteil, dass die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) ihre Kompetenzen zum einen in ein bayerisches Zentrum einbringen zum anderen in den Regionen einsetzbar sein könnten. Damit wären auch der regionale Rückbezug und Technologietransfer gewährleistet.

Die Maßnahme bezieht sich zunächst auf den Zeitraum 2015 bis 2019.

Erwartet werden die optimale Mobilisierung der wissenschaftlichen Ressourcen aller Hochschulen des Landes, die sich im Bereich Digitalisierung engagieren, und der Transfer der Forschungsergebnisse in die Wirtschaft Bayerns.

Auch das vorgesehene Doktorandenprogramm sowie die Maßnahmen zur Unterstützung der IT-Gründerszene haben einen bayernweiten Ansatz.

45. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann das erst für April 2014 und dann Juli 2014 angekündigte neue Energiekonzept der Staatsregierung veröffentlicht wird, was der Grund für die erneute Verzögerung ist und ob geplant ist, die von der Jungen Union geforderte Volksbefragung zur Energiepolitik umzusetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Mit dem Gesetz zur Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das am vergangenen Freitag (11. Juli 2014) verabschiedet wurde, verändern sich die Rahmendaten auch für den Ausbau der Erneuerbaren Energien und den Stromaustauschbedarf. Die daraus folgenden Änderungen werden in das Energiekonzept eingearbeitet. Dies wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Unabhängig von der Frage der rechtlichen Zulässigkeit sind keine Planungen für die Durchführung einer Volksbefragung zur Energiepolitik bekannt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

46. Abgeordnete
Susann Biedefeld
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, was gedenkt sie konkret gegen vermehrt auftretende illegale Welpentransporte oder auch unter grausamsten Bedingungen quer durch Europa stattfindende Tiertransporte (oft aus den osteuropäischen Ländern) zu unternehmen, um pure Tierquälerei und endloses Tierleid abzuwenden, sorgt die Staatsregierung in Zukunft für mehr Kontrollpersonal mit erweiterten Befugnissen und setzt sie sich für eine Änderung der EU-Transportverordnung bzw. des deutschen Tiertransportgesetzes ein?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Problem zunehmender illegaler Welpentransporte kann in Zeiten offener Grenzen nur auf europäischer Ebene gelöst werden. Das Problem muss in den Herkunftsstaaten angegangen werden. Dort muss strenger kontrolliert werden. Gleichzeitig müssen die Abnehmer in den Staaten sensibilisiert werden, in denen die Welpen zu Schnäppchenpreisen „aus dem Kofferraum“ verkauft werden.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat Ende Mai unter dem Vorsitz der Parlamentarischen Staatssekretärin, Dr. Maria Flachsbarth, einen Runden Tisch zu diesem Thema veranstaltet. Verstärkte und bessere Aufklärung über die dubiosen Geschäfte mit Welpen und ein stärkerer Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten sind richtige Schritte im Kampf gegen den illegalen Welpenhandel.

Das Bayerische Staatsministerium Umwelt und Verbraucherschutz und das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erarbeiten einen Maßnahmenplan, wenn illegale Welpentransporte bei Polizeikontrollen auf Autobahnen angehalten werden. In diesen Fällen müssen meist die Tiere rasch versorgt und untergebracht werden und zudem müssen abschreckende Ahndungsmaßnahmen gegen die Verantwortlichen eingeleitet werden.

Lange Beförderungen von Nutztieren quer durch Europa sind nach EU-Recht zulässig. Der Bundesrat hat mit der Stimme Bayerns die Bundesregierung schon mehrfach gebeten, in Brüssel für eine Verkürzung der zulässigen Tiertransportzeiten einzutreten. Entsprechende Vorstöße der Bundesregierung scheiterten stets am Widerstand der süd- und osteuropäischen Mitgliedstaaten, wo Tiererschutz einen anderen Stellenwert hat als in Mitteleuropa. Gleichwohl wird Bayern auch in Zukunft für eine Verkürzung der Tiertransportzeiten in Europa eintreten.

47. Abgeordneter
Harry Scheuenstuhl
(SPD)
- Anlässlich des Wegfalls von Förderungen aus dem Europäischen Sozialfonds und den dadurch gefährdeten Stellen der Gebietsbetreuung in Bayern frage ich die Staatsregierung, bedeutet der Wegfall der Finanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds auch den Wegfall von 36 Gebietsbetreuerstellen in Bayern, in welcher Höhe sollen nach dem Wegfall der europäischen Mittel die 36 Gebietsbetreuer in Bayern aus dem Staatshaushalt finanziert werden und unter welchem Haushaltstitel beabsichtigt die Staatsregierung, Mittel zum Erhalt der Gebietsbetreuerstellen im Doppelhaushalt 2015/2016 einzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die aktuell 36 zum Teil landkreisübergreifend laufenden Projekte zur Gebietsbetreuung werden bis 31. März 2015 durch den Europäischen Sozialfonds (45 Prozent), die Stiftung Bayerischer Naturschutzfonds (38 Prozent) und aus Eigenmitteln der Projektträger (17 Prozent) finanziert.

Die Staatsregierung wird das bewährte System der Gebietsbetreuung über die Förderung durch die Stiftung Bayerischer Naturschutzfonds fortführen.

Inwieweit alle Projekte zur Gebietsbetreuung fortgeführt werden können, hängt letztlich von den Fördermodalitäten und den verfügbaren Mitteln ab.

Ob und wann mit einer gesicherten Finanzierung gerechnet werden kann, ist somit abhängig von der Entscheidung über den Doppelhaushalt 2015/2016.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

48. Abgeordnete **Ulrike Müller** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Bäume (aufgelistet nach der Baumart) wurden seit der Feststellung des Asiatischen Laubholzbockkäfers in Feldkirchen im Herbst 2012 gefällt, welche Befunde lieferten die anschließenden Untersuchungen (Auflistung nach Baumnummer und Befund) und ist es richtig, dass im Januar 2014 zur sofortigen Fällung gekennzeichnete Bäume erst im März gefällt und diese dann innerhalb des Ortes über längeren Zeitraum gelagert wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die genaue Zahl der seit Herbst 2012 gefällten Bäume kann nicht genannt werden, da in Feldkirchen sowohl Befall an Einzelbäumen im Wohngebiet als auch starker flächiger Befall vorzufinden waren. Betroffene Flächen außerhalb des Waldes waren das Gewerbegebiet südlich der Autobahn A 94 (ca. 65000 m²), die Autobahnböschung (A 94) im Ortsbereich von Feldkirchen (ca. 1 km Länge) sowie das Gut Oberndorf (ca. 27000 m²). Zudem wurden folgende Waldparzellen flächig aufgearbeitet: das sog. Wäldchen (ca. 8900 m²), Wald am Gut Oberndorf (4150 m²), die Waldfläche „Tucherpark“ (7250 m²) sowie die Waldfläche „Am Brunnen“ mit den Teilstücken a) bis c) (insg. 30300 m²).

Bei den Fällmaßnahmen wurden neben befallenen Bäumen auch die als befallsverdächtig eingestufteten Bäume mit erfasst.

Gefällte Bäume und Sträucher außerhalb des Waldes wurden bei flächigem Befall aufgrund der großen Menge während der Aufarbeitung nicht einzeln gezählt und die Baumart nicht erhoben. In Feldkirchen wird kein Baumkataster geführt, sodass auch die Bäume über keine Baumnummer verfügten. Zur besseren Durchführung des Monitorings hat die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft im Jahr 2013 mit dem Aufbau eines Baumkatasters begonnen.

Befall war an Ahorn, Rosskastanie, Weide und Baumhasel festzustellen. Es waren alle Befallsstadien vorzufinden (Bäume mit Eiablagen, Larven und Ausbohrlöchern).

Im Bereich des Waldes wurden befallene und flächig aufgearbeitete Parzellen im Zuge der Aufarbeitung auf weiteren Befall kontrolliert. Bei den Waldflächen „Wäldchen“, „Wald am Gut Oberndorf“ und „Tucherpark“ wurde jeweils Befall einzelner Bäume auf der gesamten Fläche festgestellt. Eine Dokumentation der einzelnen befallenen Bäume erfolgt bei flächigem Befall nicht. Unabhängig davon erfolgte eine genaue Untersuchung der befallenen Fläche „Wäldchen“ durch die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft. Bei den Waldflächen „Am Brunnen“ wurde an Einzelbäumen Befall festgestellt.

In Feldkirchen wurde im Winter 2013/2014 Befall sowohl in Bäumen auf Gemeindegrund als auch in Privatgärten festgestellt. Die notwendigen Fällmaßnahmen mussten spätestens vor Beginn der nächsten Flugperiode des Käfers durchgeführt werden. Insofern war ein gewisser zeitlicher Spielraum gegeben. Um die Bürgerinnen und Bürger zu entlasten, hat die Gemeinde die Organisation der Fäll- und Entsorgungsmaßnahmen sowohl für die gemeindeeigenen Bäume als auch für die Bäume in Privatgärten übernommen. Während der Fällmaßnahmen im März 2014 wurden gefällte Bäume wenige Tage zwischengelagert, bis der Häcksler vor Ort eintraf. Zu diesem Zeitpunkt ging von dem zwischengelagerten Holz keine Gefahr aus, da die Flugzeit des Käfers noch nicht begonnen hatte. Die Larven des Käfers leben geschützt im Holzkern des Baumes. Eier und Larven außerhalb des Gangsystems des Baumes sind nicht lebensfähig.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

49. Abgeordneter
Horst Arnold
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche personellen und finanziellen Aufwendungen und Investitionen wurden staatlicherseits im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Firma Sapor-Modelltechnik aus Anlass der sog. Modellbautherapie in den Bezirkskrankenhäusern Ansbach und Straubing getätigt und inwieweit wurden, insbesondere seit dem Jahr 2000 ggf. diese Aufwendungen (Investitionen) von Privaten gespendet bzw. gesponsert?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und IntegrationMaßregelvollzugseinrichtung in Ansbach:

Die Arbeitstherapie „Modellbau“ bestand nach Auskunft des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken, als dem Träger der Maßregelvollzugseinrichtung in Ansbach, dort von 1989 bis November 2000. Nach Auskunft des Trägers liegen für diesen Zeitraum keine die Anfrage betreffenden Unterlagen mehr vor, da die Archivierungsfrist für Geschäftsunterlagen bereits abgelaufen sei.

Maßregelvollzugseinrichtung in Straubing:

In der Maßregelvollzugseinrichtung Straubing ging der Arbeitstherapiebereich „Modellbau“ im Dezember 2000 in Betrieb. Für diesen Bereich wurde im Zeitraum 2000 bis 2006 kein zusätzliches Personal eingestellt und gegenüber dem Freistaat Bayern kein zusätzlicher personeller und sachlicher Aufwand geltend gemacht. Ab dem Jahr 2007 vereinbarte der Freistaat Bayern für Personal- und Sachkosten mit dem Träger der Einrichtung ein Budget, das den Gesamtaufwand der Einrichtung abdeckte und das keine inhaltlichen Festlegungen für den Arbeitstherapiebereich „Modellbau“ umfasste. Nach Angaben des Bezirks wurden für den Arbeitstherapiebereich „Modellbau“ keine Investitionen getätigt. Ob und in welcher Höhe im Zeitraum 2000 bis heute vom Freistaat Bayern Kosten für Bauunterhaltsmaßnahmen im Arbeitstherapiebereich „Modellbau“ getragen wurden, konnte in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

Die Werkstoffe und Maschinen zur Fertigung der Modellautos sind nach Mitteilung des Bezirks ausschließlich vom Auftraggeber zur Erbringung der Leistung bereitgestellt worden. Insoweit kam es hierbei zu keinem Kostenanfall für das Bezirkskrankenhaus Straubing.

50. Abgeordneter
Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem die Zahl der der Asylbewerberinnen und Asylbewerber seit Jahren steigt und die Fraktion der FREIEN WÄHLER ebenso lange eine dritte Erstaufnahmeeinrichtung in Bayern fordert und entsprechende Anträge stellte, die von der Staatsregierung immer wieder abgelehnt wurden, frage ich heute die Staatsregierung, was waren die konkreten Gründe für die Ablehnungen und warum werden nicht unverzüglich die Kaserne in Würzburg sowie die Bayernkaserne in München als Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerberinnen und -bewerber im Sinne einer dringenden Notfallmaßnahme bereitgestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Bis vor kurzem war die Situation weniger geprägt von zu wenig Plätzen in den Aufnahmeeinrichtungen, sondern von zu wenig Plätzen in den Gemeinschaftsunterkünften, sodass der Abgang aus den Aufnahmeeinrichtungen nicht schnell genug garantiert werden konnte. Mangels Kapazitäten in den Gemeinschaftsunterkünften wurde daher dazu übergegangen, Asylbewerberinnen und Asylbewerber auch den Kreisverwaltungsbehörden zur Unterbringung zuzuweisen. Dies hatte zu einer nachhaltigen Entlastung der Aufnahmeeinrichtungen geführt. Nachdem sich im Jahr 2012 aufgrund einer veränderten und belastbaren Prognose der Bedarf für eine dritte Aufnahmeeinrichtung konkret abzeichnen sollte, wurde das Thema Verstärkung der Erstaufnahmekapazitäten erneut angegangen.

Dementsprechend hat das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zusammen mit den Regierungspräsidenten in Anbetracht der Zugangssteigerungen ein Zwei-Stufen-Konzept entwickelt, um die Unterbringungskapazitäten massiv aufzustocken. In einem ersten Schritt wurden zusätzliche Aufnahmekapazitäten an den bestehenden Standorten geschaffen. Seit dem Asylgipfel am 10. Oktober 2012 konnten so 1.270 Plätze in Aufnahmeeinrichtungen durch Ausbau an den bestehenden Standorten geschaffen werden, davon allein seit letztem Oktober 760 Plätze. Insoweit wurde daher schon im letzten Herbst mehr als ein zusätzlicher Standort geschaffen. Im zweiten Schritt wurden beginnend in Deggendorf im Jahr 2014 dann die Erstaufnahmeeinrichtungen auch an zusätzlichen Standorten angegangen. Denn der Bedarf sollte nicht nur an einem oder zwei Standorten dauerhaft umgesetzt werden. Für eine solche Planung bestünde keinerlei Akzeptanz in der Bevölkerung. Ziel sind vielmehr mehrere Einrichtungen mit einer sozialverträglichen Größe.

Was die beiden konkret angesprochenen Objekte angeht, ist zur Gemeinschaftsunterkunft Würzburg festzuhalten, dass diese nach ihrer Nutzung als Aufnahmeeinrichtung in den Jahren 1993 bis 2005 im Zuge der rückläufigen Asylbewerberzugangszahlen in eine Gemeinschaftsunterkunft umgewandelt wurde. Seither wurden mit erheblichen finanziellen Mitteln weitreichende Verbesserungen umgesetzt. Inzwischen ist ein Ausbauzustand erreicht, der sämtliche Anforderungen an eine leitliniengerechte Gemeinschaftsunterkunft erfüllt. Das große ehrenamtliche Engagement vieler Verbände, Gruppen und Einzelpersonen wie auch die Unterstützung durch die Stadt Würzburg haben viel zur Akzeptanz dieser großen Unterkunft mit 450 Plätzen in den vergangenen Jahren beigetragen. Hinzu kommt, dass 450 Gemeinschaftsunterkunftsplätze im Regierungsbezirk Unterfranken wegfallen würden, für die weder in der Stadt Würzburg noch im Umland noch im Regierungsbezirk Unterfranken kurzfristig genug Ersatzkapazitäten anmietbar sind. Zudem würden das große ehrenamtliche Engagement und das damit aufgebaute Netzwerk von Grund auf infrage gestellt, das mit der aufwändigen richtlinienkonformen Umgestaltung der Einrichtung in Würzburg verknüpft ist. Die Umwandlung in eine Aufnahmeeinrichtung wäre daher kontraproduktiv und widerspräche auch einem Stadtratsbeschluss vom 15. März 2012.

Die Bayernkaserne in München wird übrigens bereits seit Ende 2010 für Zwecke der Aufnahmeeinrichtung München genutzt.

51. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Fälle sind ihr aus den Jahren 2010 bis 2014 bekannt, in denen Gemeinden aufgrund von Missachtung der gesetzlichen Grundlagen staatliche Fördergelder nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) zurück (an den Freistaat Bayern) überweisen mussten (bitte aufgeschlüsselt nach Land, Bezirken und Kommunen), welche Summen mussten jeweils zurückgezahlt werden, und von welchen Trägerformen einer Kindertageseinrichtung (aufgeschlüsselt nach eingetragenen Vereinen, privaten, gemeindlichen und kirchlichen Trägern, gemeinnützigen GmbHs, Sonstigen) mussten die betreffenden Summen zurückgefordert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Daten zur Beantwortung dieser Fragen werden von den sieben Regierungen und 96 Bewilligungsstellen nicht gespeichert. Entsprechende Daten liegen der Staatsregierung daher nicht vor.

Eine Recherche der erforderlichen Daten ist in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Dafür müssten alle Förderakten gesichtet und im Falle von Rückforderungen auch die Gründe hierfür ausgewertet werden.

52. Abgeordnete
**Jutta
Widmann**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die durchschnittliche Mietzahlung im Fall der Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aktuell in der Stadt und im Landkreis Landshut oder wird diese anderweitig, z.B. pro Person, berechnet?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die dort für die Errichtung und den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften (GU) zuständige Regierung von Niederbayern schließt ausschließlich Flächenmietverträge ab. Soweit deren Unterkünfte angesprochen sind, wird Folgendes mitgeteilt:

- GU Landshut Niedermayerstr. 89: Staatseigentum, keine Mietzahlung,
- TeilGU Landshut Maistraße: 303m², Kaltmiete 1.818 Euro/Monat (6,- Euro/m²),
- GU Geisenhausen: 3560 m², Kaltmiete 18.500Euro/Monat (5,20 Euro/m²).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

53. Abgeordnete
**Isabell
Zacharias**
(SPD)
- Nachdem die „Süddeutsche Zeitung“ in ihrer Ausgabe vom 2. Juli 2014 über die Situation der Schulpsychologen berichtet hat, frage ich die Staatsregierung, warum seit dem 1. Januar 2014 die Absolventen des Ersten Staatsexamens für ein Lehramt an bayerischen Schulen nicht mehr zur Aufnahme einer Ausbildung zum Kinder- und Jugendpsychotherapeuten zugelassen werden, warum eine notwendige Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Lehramtshauptfächern und dem vertieft studierten Hauptfach der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt ausblieb und warum Betroffene (Ausbildungsinstitute, Universitäten und insbesondere Studierende) zu keinem Zeitpunkt informiert wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die bayerische Verwaltungspraxis bei der Zulassung zu einer Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) wurde zum 30. Juni 2014 geändert. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten Absolventen von Studiengängen, die nicht im Gesetz Erwähnung finden, aber bisher im Wege einer Verwaltungsentscheidung zugelassen wurden, eine Ausbildung nach dem PsychThG aufnehmen (z.B. Lehramtsabsolventen). Seit dem 1. Juli 2014 können nur noch Absolventen der explizit im Gesetz genannten Studiengänge (Psychologie, Pädagogik, Sozialpädagogik) eine Ausbildung aufnehmen. Diese Änderung der Verwaltungspraxis trägt dem Umstand Rechnung, dass sich der Bundesgesetzgeber bei der Regelung der Zugangsvoraussetzungen im PsychThG für eine rein formale Betrachtungsweise entschieden und sich auf die drei genannten Studiengänge festgelegt hat, deren erfolgreicher Abschluss zur Aufnahme einer Ausbildung nach dem PsychThG erforderlich ist.

Wegen der fehlenden gesetzlichen Grundlage bestand für Absolventen anderer als der im Gesetz genannten Studiengänge schon bisher kein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Ausbildung. Insofern folgt die Verwaltungspraxis künftig lediglich der bestehenden Rechtslage. Aus diesem Grund führt ein Vergleich psychologischer Studieninhalte aus dem Studium der Schulpsychologie mit den Inhalten eines Studiums der Pädagogik oder Sozialpädagogik nicht weiter. Auf inhaltliche Erwägungen kommt es bei der Zulassung zur Psychotherapeutenausbildung nicht an. Der Bundesgesetzgeber hat im PsychThG vielmehr bereits abschließend entschieden, welche Studienabschlüsse den Zugang eröffnen und damit andere Studiengänge bewusst ausgeschlossen.

Das Studium der Schulpsychologie ist kein Studium der Pädagogik, sondern ist den Lehramtsstudiengängen zugeordnet. Damit fällt der Abschluss nicht unter die im Psychotherapeutengesetz genannten Abschlüsse, die den Zugang zur Ausbildung eröffnen.

Aber auch wenn man das Studium der Schulpsychologie wegen der psychologischen Studienanteile nicht den Lehramtsstudiengängen, sondern den psychologischen Studiengängen zuordnen würde, führt dies zu keiner anderen Bewertung. Denn ein psychologischer Studienabschluss müsste formal auf dem Niveau eines Diplom- oder Masterabschlusses sein, um zur Aufnahme einer Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz zu berechtigen. Nach vorliegenden Bewertungen ist der Abschluss in Schulpsychologie jedoch einem Bachelor-Abschluss in Psychologie gleichwertig und erfüllt damit auch insoweit nicht die Zugangsvoraussetzungen nach dem Psychotherapeutengesetz.

Allerdings ist den Absolventen eines Studiums der Schulpsychologie der Weg zur Psychotherapeutenausbildung nicht abgeschnitten. Wenn eine Hochschule die Absolventen des Studiengangs Schulpsychologie zum Masterstudium Psychologie zulässt – etwa weil diese bereits einen Bachelorabschluss erworben haben oder weil der Schulpsychologie-Abschluss einem Bachelorabschluss in Psychologie gleichgestellt wird – dann können die Absolventen nach Erwerb des Mastergrades sogar beide Ausbildungen nach dem Psychotherapeutengesetz aufnehmen (Psychologischer Psychotherapeut bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut).

Die Änderung wurde mit der Bayerischen Psychotherapeutenkammer abgestimmt. Diese trägt die Entscheidung mit, die Zugangsvoraussetzungen den Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes anzupassen. Der Vollzug des Psychotherapeutengesetzes obliegt in Bayern den Regierungen von Oberbayern und von Unterfranken. Die beiden Regierungen haben Anfang 2014 sämtliche bayerischen Ausbildungsinstitute über die Änderung der Vollzugspraxis informiert.